

MISCELLANEA DACICA (I)*

I. Zu einer Inschrift aus Smederevo (CIL III, 8129)

Die unter der Nummer 8129 (=6309) im CIL, III veröffentlichte Grabinschrift des L. Quesidius Praesens wurde nach den Angaben Mommsens (CIL, III, 6309) in einem Brunnen nahe dem jugoslawischen Städtchen Smederevo (früher Semendria) gefunden, das etwa 50 km östlich von Belgrad am südlichen Donauufer liegt. Hierher wurde eine größere Anzahl von Steinen aus Viminacium (bei Kostolac, etwa 15 km nördlich von Požarevac), Singidunum (Belgrad) und wohl auch Margum (Orašje, auf dem rechten Ufer der Morava bei deren Mündung in die Donau) verschleppt.¹ Da Viminacium in CIL, III, 8129 zweimal genannt

*Dieser Aufsatz ist die stark erweiterte Fassung eines Beitrages zu der unveröffentlichten „Festschrift für Friedrich Vittinghoff, zu seinem 60. Geburtstag am 19.5.1970 dargebracht von seinen Kölner Schülern“.

Abkürzungen:

Akten VI. Kongreß = Akten des VI. Internationalen Kongresses für Griechische und Lateinische Epigraphik München 1972, Vestigia 17, München 1973.

Daicoviciu, *Dacica* = C. Daicoviciu, *Dacica, Studii și articole privind istoria veche a pământului românesc*, Bibliotheca Musei Napocensis I, (Cluj 1970).

Daicoviciu, *TransAnt* = C. Daicoviciu, *La Transylvanie dans l'antiquité*, Bucarest 1945.
Galsterer-Kröll, *Epigr. Stud.* 9, 1972 = B. Galsterer-Kröll, *Untersuchungen zu den Beinamen der Städte des Imperium Romanum*, in: *Epigraphische Studien* 9, Bonn 1972, 44–145.

Mirković, *Rimski gradovi* = M. Mirković, *Rimski gradovi na Dunavu u Gornjoj Meziji*, Beograd 1968.

Russu, *Dacia și Pannonia* = I. I. Russu, *Dacia și Pannonia inferior în lumina diplomaei militare din anul 123*, București 1973.

Tudor, *Olt R³* = D. Tudor, *Oltenia romană*, 3 Aufl. București 1968.

Tudor, *Orașe* = D. Tudor, *Orașe, târguri și sate în Dacia romană*, București, 1968.

Vittinghoff, *Festschr. Jankuhn*, = F. Vittinghoff, *Die Bedeutung der Legionslager für die Entstehung der römischen Städte an der Donau und in Dakien*, in: *Studien zur europäischen Vor- und Frühgeschichte* (= Festschrift Herbert Jankuhn), Neumünster 1968, 132–142.

Wagner, *Dislokation* = W. Wagner, *Die Dislokation der römischen Auxiliarformationen in den Provinzen Noricum, Pannonien, Moesien und Dakien von Augustus bis Gallienus*, Neue Deutsche Forschungen Abt. Alte Geschichte 5, Berlin 1938.

¹ Die im CIL III, p. 2715 für Smederevo ausgewiesenen Inschriften werden im Corpus zwar alle unter Viminacium geführt; aber nur 8 darf man mit einiger Wahrscheinlichkeit dieser Stadt bzw. ihrer Umgebung zuordnen (CIL III, 1654; 8102; 8109 (= ILJug 12); 8112; 8117; 8119; 8122; 8124). Vier bis fünf andere gehören wohl nach Singidunum, weil sie – bis auf zwei sicher oder wahrscheinlich – aus frühestens hadrianischer Zeit stammend die *legio IIII Flavia* erwähnen, die seit diesem Kaiser in Singidunum stand (III, 1646; 1652; 8120; 8123; 14516 [?]). – Vgl. Ritterling, RE 12, 1542 f.; 1548; Mirković, *Rimski gradovi* 162 f.). Nur eine Inschrift kann sehr wahrscheinlich Margum zugewiesen werden (III, 8113; vgl. u.A. 39), außerdem vielleicht noch III, 1652 oder 8123, wenn eine von ihnen in vorhadrianische Zeit gehört und wenn die IV. Flavia einmal ihr Standlager in Margum gehabt haben sollte (vgl. Mirković, a.O.). Bei den übrigen Inschriften fehlen uns die Kriterien. – Vgl. dazu auch A. Mócsy, *Gesellschaft und Romanisation in der römischen Provinz Moesia Superior*, Amsterdam – Budapest 1970, 157 f.

ist, dürfte die Vermutung, das Grabmal sei bei dieser Stadt errichtet gewesen, nicht abwegig sein. Der heute offenbar verschollene² Cippus war im Museum von Belgrad aufbewahrt und zuerst von F. Rómer,³ darauf von Mommsen aufgrund des Rómerschen Textes und einer von P. Schafárik gesandten Abschrift im CIL III veröffentlicht worden (Nr. 6309). Unverändert wiederholte sie A.v. Domaszewski im ersten Supplementband von CIL III; seitdem ist die Inschrift nicht wieder eigens untersucht worden.

F. Rómer, *Arch Kôzl*, 6, 1866, 166⁴:

Schafárik (brieflich, nach CIL III, 6309 = 8129):

D·M	D·M
IOVESIDIO C.	L · QVESIDIO · C ·
FILIO PRAESENT†	FILIO · PRAESENT†
4 DEC · ET QQ PRI	4 DEC · ET · QQ · PRI
MO MVN PÆ LIOAV	MO MVN P AEL DRV
FIDI // // // VIM VIX†	LI · DEC · AMI · VIM · VIX†
AN · LXIII LQVESD PR	AN · LXIII · L · QVESD · PR
8 SENTI FIL // // //	8 SENTIA · FIL · ET LVCI REGV
// // II VIR CO ETAV	LIN · II VIR · COMA · ET · AV
REL FIR // // // //	REL · FLRO · QQ · MVAV · I · VIM
H · S · E.	S · C
12	H · S · E

Der Kommentar Mommsens zu beiden Fassungen lautet (ad CIL III, 6309 = 8129): „Exhibetur ut traditur corrupta; sic fere restitue“⁵:

D(is) m(anibus). | L. Quesidio C. | filio Praesenti | dec(urioni) et q(uin)q(uennali) primo mun(icipii) p. Ael(ii) Dru(betarum ?) | [et] dec(urioni) [mun(icipii)] Vim(inacii). Vixit | an(nos) LXIII. L. Quesid(io) Pr[ae]|senti fil(io) | .. IIvir(o) [q(uin)q(uennali)] mu[n(icipii)] et Au[re]l(io) Fl[oro] q(uin)q(uennali) mu[n]i(icipii) Vim(inacii) | s(uis)[q(ue)]. | H(ic) s(itus) e(st).

Schon ein flüchtiger Vergleich der beiden Abschriften zeigt, daß Rómer den Stein unsorgfältig kopierte⁶, während Schafárik in den wesentlichen Punkten das augenscheinlich Richtige angibt. Mommsen hat diese Tatsache natürlich erkannt, irrte jedoch m.E. darin, daß er die Inschrift nicht für eine, sondern für vier Personen gesetzt sein ließ. Ohne diese Prämisse braucht man aber Schafáriks Aussagen nur an wenigen Stellen zu korrigieren.

Bei den nachfolgenden Ausführungen ist der allgemeine philologische Grundsatz vorausgesetzt, daß eine Lesung dann als gesichert gelten kann, wenn sie in allen vorhandenen Abschriften erscheint und ihr keine allgemeinen oder speziellen Gründe widersprechen; diese

² A.v. Domaszewski, ad CIL III, 8129: „hodie desideratur“. M. Mirković, *Rimski gradovi* 64, A. 66: „Der Stein ist in zwei Abschriften erhalten“; mündliche Auskunft am 21.9.1972.

³ F. Rómer, *Magyar régészeti kronika*, *Arch Kôzl*, 6, 1866, 166.

⁴ Rómer führt die Inschrift unter denjenigen von Belgrad an mit den Worten: „Ferner eine Gedenkplatte: ...“ Sein Kommentar beschränkt sich auf eine Umschrift der Zeilen 4–11 (s.u.A. 6).

⁵ Die Zeilentrennung stammt von mir.

⁶ Rómers Deutung der Inschrift zeigt auch, daß er sie durchaus nicht verstanden und dementsprechend Falsches in sie hineingelesen hat; er interpretierte sie nämlich so: „das heißt: decurioni et quinquennali primo municipii P. Aelio Aufidi sextumviro municipii vixit annis 63 Lucio Quesidi Praesenti filio duumviro coloniae et Aureli Firmin Hic situs est“. Die Grammatikfehler sind ihm anscheinend nicht aufgefallen.

Regel gilt bei Kopien von Inschriften auch für einzelne Buchstaben, da die Entzifferung und Deutung schwieriger Texte gewöhnlich von den einzelnen Schriftzeichen bzw. deren Bestandteilen ausgeht.

Indem sich Mommsen bei dem in Z. 8 von Schafárik mit PR[ae]/SENTIA und von Rómer mit PR[ae]/SENTI wiedergegebenen Cognomen für die zweite Form entschied und in Z. 10 aus FLRO den Beinamen FL[o]RO konjizierte, mußte er alle nach der Altersangabe in Z. 7 stehenden Personennamen zu Dativen auflösen, da keine weitere Endung ausgeschrieben ist. Rómer, auch sonst darin nicht zuverlässig, ist jedoch eine Auslassung eines Buchstabens eher zuzutrauen als Schafárik dessen Erfindung. Deshalb wird es sich bei dem A wohl um ein schräggelagertes \mathcal{N} (oder sogar \mathcal{N} ?) handeln. Denn der Name Praesentia(nus) ist nicht gebräuchlich. Das Cognomen PRAESENTIA \mathcal{N} (us), das somit in gleicher Weise wie *Regulin(us)* in Z. 8 f. abgekürzt wäre und im CIL III noch einmal in Nr. 5568 belegt ist,⁷ war also aus dem väterlichen abgeleitet, so daß sich Vater und Sohn nicht allein in ihrer Filiation unterschieden. Schafáriks Text führt nicht nur hier zum schöneren Ergebnis. Denn für seine Korrektur in Z. 10 mußte Mommsen die Nichtbeachtung eines Buchstabens vermuten. Da beide Abschreiber darin übereinstimmen, daß zwischen F und R nur ein Buchstabe mit einer senkrechten Haste gestanden hat, ist die Verbesserung FER0(x)⁸ oder FER0⁹ als die einfachere vorzuziehen.

Die Argumente für Mommsens Entscheidung sind also nicht stichhaltig; gegen sie lassen sich noch folgende Gründe vorbringen:

1. Am Schluß der Inschrift steht mit Sicherheit *h(ic) s(itus) e(st)*, nicht *h(ic) s(iti) s(unt)*, wie man erwarten sollte, wenn auch die drei weiteren Personen außer L. Quesidius Praesens hier bestattet worden wären; es fehlt nämlich jeder Hinweis darauf, daß der Grabstein zu ihren Lebzeiten angefertigt wurde.¹⁰

2. Der Stein zeigt nur eine Altersangabe, die dem sicher im Dativ genannten Quesidius Praesens gilt (Z. 6 f.); man vermißt irgendeine Bemerkung über die Lebensdauer der drei anderen Personen.

3. Obgleich die siebente Zeile von beiden Abschreibern mit Ausnahme der Punkte übereinstimmend tradiert wird, fehlt nach der Altersangabe⁴ das verbindende ET, das die nachfolgenden Personen untereinander verknüpft. Die Zäsur, die an dieser Stelle die Inschrift unterteilt, wird auch in der Behandlung der Namen manifest, die bei Quesidius dem Vater nicht abgekürzt sind wie bei den drei anderen Männern, von denen auch nur der Sohn Quesidius das Praenomen führt.

4. Mommsen mußte die Formel S.C., die allein Schafárik als elfte Zeile mitteilt; zu *s(uis)[q(ue)]* ändern, obwohl die Buchstaben zwanglos zu *s(cribendum)*⁵ oder vielleicht auch,

⁷ CIL III, 5627: *Praesentinae*; ferner CIL II, 2975. Zum \mathcal{N} vgl. u.A. 26. Die Buchstabenform \mathcal{N} = N z.B. bei L. Gasperini, in: *Terza miscellanea Greca e Romana*, Studi pubblicati dell' Istituto Italiano per la storia antica 21, Roma 1971, 199, Nr. 14: FORTV- \mathcal{N} TVS.

⁸ Die Präsenz - Endungen sind dann bei allen Namen der Z. 7-10 zu ergänzen: *L(ucius) Quesidi(us) Praesenti[η (us)] fil(ius) et Luci(us) Regulin(us) ... et Aurel(ius) Fero(x)*. Ob dann auch AVRE \mathcal{L} = *Aureli(us)* zu konjizieren wäre, muß hier offen bleiben, da es uns in der Argumentation nicht weiterhilft.

⁹ Das in das O eingeschriebene X konnte leicht übersehen werden; vgl. auch u.A. 38.

¹⁰ Die Lesung in CIL III, 6209, wo H.S.E. auf mehrere Personen bezogen zu sein scheint, ist unsicher. In CIL II, 494 ist m.E. aufzulösen: *h(ic) s(iti) e(stis) ... s(it) v(obis) \mathcal{L} (erra) l(evis)*; es handelt sich um 3 Personen.

s(tatuendum) c(uraverunt) aufgelöst werden können.¹¹ Dadurch fehlte bei Mommsens Deutung die Angabe über eine Person, die die Inschrift verfertigen und aufstellen ließ.

5. Es wäre auffällig, freilich nicht unmöglich, daß nicht allein die beiden Quesidii, sondern auch Lucius Regulinus¹² und Aurelius Ferox in derselben Grabstätte bestattet wurden, obgleich aufgrund ihres sozialen und ökonomischen Status als *IIviri* anzunehmen ist, daß sie eine eigene Grabstelle besaßen. Seltsam wäre auch, daß es sich ausschließlich um Männer (Junggesellen?) handeln würde, von denen die beiden zuletzt erwähnten anscheinend nicht einmal mit den Quesidii direkt verwandt waren — sofern man dies jedenfalls aus dem Fehlen eines entsprechenden Hinweises erschließen darf.

Es dürfte also nahezu sicher sein, daß die Inschrift einzig dem Andenken des L. Quesidius C.f. Praesens galt und von seinem Sohn Praesentinus sowie Lucius Regulinus und Aurelius Ferox, die möglicherweise dessen Vormünder waren, aufgestellt wurde. Die Ungenauigkeiten der Abschreiber betreffen daher nur Einzelheiten, die m.E. noch durchaus lösbar sind; von „traditur corrupta“ kann nicht die Rede sein.

In den Zeilen 6 und 10 hat Schafárik jeweils VIM gesehen, Römer lediglich an der ersten Stelle, an der zweiten dagegen nichts. Niemand wird wohl bestreiten wollen, daß es sich hier nur um den gewöhnlich auf diese Weise abgekürzten Ortsnamen *Vim(inacium)* handeln kann.¹³ Nach den in Z. 4 f. erwähnten Municipalämtern war in Z. 6 geschrieben: ET.¹⁴ DEC.¹⁵ AMI.VIM.. Die lediglich von Schafárik beobachteten Buchstaben AMI sind dann wohl zu MVN(*icipii*) zu verbessern. Den Lesefehler vermag man leicht zu erklären: Schafárik braucht nämlich auf dem Stein nur MN vorgefunden und die erste senkrechte Haste des N übersehen zu haben. Auch ohne Steilverletzung im ersten Winkel des M würde man bei dem offensichtlich schlechten Erhaltungszustand des Steines leicht AMI als zwar seltsame aber originalgetreue Wiedergabe der Buchstabenreste betrachten können. Schafárik hat offenbar getreulich zu Papier gebracht, was er zu sehen meinte, auch wenn das Ergebnis nicht sehr sinnvoll war. Gerade diese Zurückhaltung Schafáriks verleiht seiner Abschrift eine gewisse Autorität, da sich das Zustandekommen ihrer Fehler zurückverfolgen läßt.

Freilich ist die obige Rekonstruktion nicht völlig gesichert, weil man nicht ganz ausschließen kann, daß der Stein MÆL für *m(unicipii) Ael(ii)* verzeichnete. Denn das *municipium Aelium Viminacium* führt in den übrigen uns erhaltenen Inschriften regelmäßig seinen Beinamen in den Abkürzungsweisen MVN.AEL.VIM, MVNIC.AEL.VIM oder M.A.V.¹⁶. Die Namensform *municipium Viminacium* ist aus den Inschriften noch nicht bekannt. Deswegen ist sie allerdings nicht unmöglich, weil auch bei anderen Städten der Beiname des

¹¹ Vgl. CIL III 1485 (wohl aus Sarmizegetusa): ...| *Valei Rufinus | et Proculeianus | fili | s(cribendum) c(uraverunt)*. Ähnlich A. Hekler, *ArchÉrt* 30, 1910, 34 (nicht ganz richtig in *AnnÉp* 1910, 140): *Libero pa|tri et Li|bere | Aurel[ius] | Matu[rus] | s(cribendum) cu[ravit]*. Man könnte ebenso an die Auflösung *s(tatuendum)* denken. Das gilt wohl auch für CIL VI, 31716: C.S = *c(uravit) s(cribendum)* oder *s(tatuendum)*.

¹² *Lucius* ist hier Gentilnomen; vgl. z.B. CIL II, p. 1066; III, p. 2359; V, p. 1118; VI, 6, 1, p. 120; VIII, Suppl. 5, p. 44; IX, p. 716; X, p. 1044; XI, p. 1440; XII, p. 876; XIII, 5, p. 12; ILS III, p. 92.

¹³ *Vim(inacium)* in CIL III, 1654; 1655; 8102; 8109; 8127; 8128; 8270; 14217⁴; 14519.

¹⁴ Römer sah FI, Schafárik LI: Das ergibt zusammen, wenn beide nichts Falsches für Schriftspuren hielten, EI, also das notwendige ET.

¹⁵ So Schafárik; Römer erkannte immerhin noch DI///, was man auch ohne Schafáriks Lesung zu DE[c.] ergänzen würde.

¹⁶ MVN.AEL.VIM: CIL III, 1654; 1655; 8127; 8128; 14519. — MVNIC.AEL.VIM: III, 8102. — M.A.V: III, 12659; 13805; 14217².

öfteren ausgelassen wird.¹⁷ Die Analogie beansprucht daher keineswegs eine strikte Beachtung. Man würde zudem ohnehin die sonst übliche Abkürzung, nicht aber M·AEL·VIM erwarten, da in diesem Falle die Analogie schief und somit die Argumentation in sich nicht recht schlüssig wäre. Für MVN·AEL·VIM müßte die Lücke zwischen DEC und VIM erheblich größer sein, sofern man keine verzwickte Ligatur anzunehmen bereit ist (etwa MAEL oder MAEL). Diese Rekonstruktionsversuche schaffen jedoch bedeutende paläographische Schwierigkeiten, so daß die Konjekturen MVN aus AMI m.E. wesentlich wahrscheinlicher ist.

Allerdings steht dieses Problem nicht isoliert; der Beiname von Viminacium ist nämlich auch in Z. 10 unklar, wo wiederum allein Schafarik QQ·MV~~AL~~ I·VIM las. Die Bedeutung der Buchstabenfolge ist mit Ausnahme der Ligatur evident: q(uin)q(uennalis) mu(n(icipii) .?.] Vim(inacii). Kann man nun in ~~AL~~ I außer dem zu vermutenden N den Beinamen AEL(ii) erkennen? Wenn er hier steht, müßte man ihn auch in Z. 6 verlangen, weil es im Donau-Balkanraum m.W. kein Beispiel dafür gibt, daß der vollständigere Stadtname erst an zweiter Stelle genannt ist, wie das umgekehrt, wenn auch selten, der Fall sein kann.¹⁸ Andererseits sollte man in Z. 6 keinen Beinamen fordern, wenn er in Z. 10 fehlte, weil die Analogie vor allem innerhalb der Inschrift gelten müßte.

Mit einer Ligatur ~~AL~~ vermag man freilich nur wenig anzufangen, weil sie normalerweise — besonders wegen der häufigen Verbindung ~~A/~~ = AV — zu AVL aufgelöst werden müßte.¹⁹ Daher haben alle Vorschläge, die diese in die Irre führende Deutung ausscheiden, bereits eine größere Wahrscheinlichkeit für sich. Ligaturen über die Wortgrenze hinaus sind keine Seltenheit.²⁰

1. ~~AL~~ ist verlesen für ~~AE~~, das mit NAE zu erklären ist, so daß man MVN A[~~e~~]L erhielte. Nun werden jedoch alle aus dem Donaauraum mir bekannten Verbindungen aus NAE in der Form ~~AE~~, d.h. mit senkrechter Haste geschrieben.²¹ Es gibt hingegen oft die Zusammenfügung ~~A/~~ für AN,²² so daß ~~AE~~ für NAE anstatt für AVE²³ grundsätzlich möglich sein müßte.

2. Man könnte an eine Buchstabenkombination aus ~~NAL~~ denken und entsprechend MVN A(e)LI(i) VIM lesen. Für diese ungewöhnliche Abkürzung findet sich jedoch keine Parallele. Die Annahme, daß das E der Ligatur gleichsam zum Opfer gefallen sein müßte, macht diese Lösung nicht wahrscheinlich, zumal das I von A(e)LI(i), das sonst fortgelassen ist, stattdessen hinzugefügt wurde.

¹⁷ Bei den beiden municipia Apulensia wird zehnmal der Beiname angegeben, viermal nur *municipium Apulum*; für das Municipium Drobeta lautet das Verhältnis „mit Beinamen: ohne Beinamen“ 10: 1; für das Municipium Napoca 2: 1; für das Municipium Potaissa 5: 3; in Sarmizegetusa gilt hingegen das Verhältnis 31: 35 (ungerechnet der Erwähnungen als *colonia Dacica* und mit dem Titel *metropolis* seit Alexander Severus), in Porolissum sogar 3: 5.

¹⁸ Vgl. z.B. CIL III, 8088.

¹⁹ Vgl. CIL III, 8262. So ist auch ~~A/~~ normalerweise als AV zu interpretieren, ebenso ~~AR~~ als AVR (z.B. CIL III, 1070; 1331; 4301) und besonders ~~AE~~ als AVE (III, 10541; 14214³⁴), ~~V~~ als VLP (III, 6150), ~~V~~ als VL (II, 1927; III, 1157; 1979) und ~~A~~ als AL (z.B. III, 1070; 1343; 7429). Dagegen z.B. ~~AD~~ = AND (III, 6150 II 15) oder ~~AA~~ = AMAN (VIII, 9162).

²⁰ Vgl. z.B. CIL III, 811; 1183; 1539; 1626; 1651; 3678; 4491; 6322; 6377; 7437; 7504; 7532; 7709; 7868; 10360; 11020; 11138; 14370³; etc.

²¹ Vgl. etwa CIL III, 1418; 4208; 4550 (=ANE); 6154; 11019; 12351; ferner III, 6170 (~~AE~~ = ANTE); 13048 (~~AE~~ = NAE).

²² CIL III, 3351; 11081; 12539; 12565; 14358⁷; 14359³⁰; 14418; 14439; 14449; 14485; 15201; 15152; u.a.

²³ So CIL III, 10541; 14214³⁴.

3. \mathcal{A} ist verlesen für \mathcal{N} oder $\mathcal{A} = \text{AL}$, so daß man $\text{MV}(\text{nicipii}) \text{A}(e)\text{LI}(i)$ herausbekäme. Während die zweite Kombination sehr häufig auftritt, bleibt die erste nur eine Ausnahme.²⁴ Zu den unter 2 genannten Schwierigkeiten gesellt sich verstärkend noch die seltene Abbréviation $\text{MV}(\text{nicipii})$ ²⁵; \mathcal{A} ließe sich wiederum mit AV verwechseln.

4. Man darf auch schwerlich an $\text{MV}(\text{nicipii}) \mathcal{A}\text{L}(ii)$ denken; denn dann hätte Schafárik statt zweier waagerechter einen schrägen Strich gesehen. Außerdem hieße es wieder MV anstelle von MVN . Ebenso scheint mir $\text{MV}\mathcal{A}\underline{\text{E}}\text{L}$ wenig wahrscheinlich zu sein, weil Schafárik dann nicht bemerkt haben dürfte, daß die große Verlängerung des unteren Balkens des E bis an das A heran eine Steinverletzung sein oder zu einem selbständigen Buchstaben gehört haben müßte.

5. \mathcal{A} ist verlesen für $\mathcal{N} = \text{N}$, so daß der Stadtbeiname ganz fortfiel: MVNI VIM . Dieser bereits von Mommsen beschrittene Ausweg hat den Nachteil, daß die zwei überflüssigen Striche auffallend gut plazierte Beschädigungen gewesen sein müßten. Angesichts des Erhaltungszustandes des Steines, der Römer an dieser Stelle keine Entzifferung mehr gestattete, ist es jedoch wahrscheinlich, daß Schafárik aus mehreren Verletzungen auswählen konnte und so zwei von ihnen falsch interpretierte. Freilich liefert diese Hypothese noch kein Argument dafür, daß Schafárik tatsächlich auf diese Weise zu seiner offensichtlichen Fehldeutung gelangte; immerhin braucht man ihm aber nicht wie bei der Lösung $\text{MV}\mathcal{A}\underline{\text{E}}\text{L}$ zu unterstellen, daß er bei seiner Angabe $\mathcal{A}\text{L}$ I fälschlich den Abstand zwischen A und L um einen Buchstaben verringert hätte. — Ein schräges \mathcal{N} neben einem senkrechten findet man auch in anderen Inschriften.²⁶ Die Abkürzung $\text{MVNI}(\text{cipii})$ begegnet zwar selten;²⁷ aber in Z. 5 liest man sehr wahrscheinlich auch eine außergewöhnliche Abbréviation dieses Wortes, nämlich $\text{mun}(\text{ici})\text{p}(\text{ii})$ ²⁸.

Die Entscheidung zwischen den fünf Möglichkeiten, besonders der ersten und der letzten, ist mit überzeugenden paläographischen Argumenten nicht zu treffen, schon allein weil wir zumeist nicht beurteilen können, ob Schafárik nun zuviel oder zuwenig sah. Wer überhaupt hier wählen mag, dem dürfte Mommsens Lösung die geringsten Nachteile bringen und vor allem den Vorteil gewähren, daß eine Verwechslung mit AVL oder anderen Ligaturen mit V ausgeschlossen ist. Wichtig bleibt offenbar allein die Tatsache, daß in Z. 6 wahrscheinlich nicht der Beiname Aelium stand: In beiden Fällen ist also anscheinend eher $\text{municipii Viminacii}$ als $\text{municipii Aelii Viminacii}$ zu rekonstruieren. Wozu man sich aber auch immer entschließt — die von Schafárik und Römer in Z. 6 und 10 angegebenen Schriftspuren zeigen keine große Entfernung von sinnvollen Lesungen; ob jedoch wirklich

²⁴ CIL III, 1456; vielleicht auch III, 6178, 6; 8 (vgl. p. 2393: Genian ...). — Vgl. o.A. 19.

²⁵ Diese Abkürzung noch in CIL III, 8141; 7599; VIII, 18600.

²⁶ Vgl. z.B. CIL III, 8147; 10904; 14091; 14504; 14910; 15197; XIII 6656; 6935; 7341; 7416; 7506; u.ö. — III, 12399: $\mathcal{N}\mathcal{W} = \text{NNN}$; VI, 34012: $\text{RI}\mathcal{W} = \text{RIVNT}$.

²⁷ Mir ist dafür nur bekannt: C. Daicovicu, *AISC* 1, 2, 1928/33, 61, n. 1 b (aus Potaissa/Turda): ... $\text{AVG/MVNI SEP}(ti)\text{M}(ii) | \text{POT} \dots$; A. Rădulescu, in: A. Aricescu, V. Barbu, N. Gostar, u.a., *Noi monumente epigrafice din Scythia minor*, Constanța, 1964, 181 ff., n. 2 (aus Troesmis): ... $[\text{AED} \cdot \text{IIVIRO} [\text{m}]\text{VNI} \cdot \text{TROS} | \dots$ Abkürzungen, die auf einen Vokal anstatt auf den üblichen Konsonanten enden, sind auch sonst gebräuchlich: CIL III, 3347: $\text{AE}(\text{lius})$; 4496 (= *AnnÉp*, 1966, 285): $\text{PR}(a)\text{E}(\text{fectus}) \text{CO}(\text{llegii})$; ILS, 9007: *praef. fab., prae. equi., trib. mil.*; CIL III, 6818 (= ILS, 1017): $\text{PRAE}(\text{fectus})$; 7881: $\text{DE}(\text{curio})$; CIL V, 885: $\text{COHO}(\text{rtis})$; VI, 1509 (= ILS, 1123): $\text{ACHA}(\text{iae})$; *AnnÉp* 1966, 290: $\text{SA}(\text{crum})$; *HAÉpigr* 465: $\text{TRI}(\text{bu})$; 1927: $\text{AV}(\text{gusti})$. H. Kiefner, *ZRG* 80, 1963, 360, n. 2; $\text{FE}(\text{li})\text{X} \text{PE}(\text{culiaris})$; u.a.m.; vgl. auch u.A. 39.

²⁸ Vgl. u.S. 145—146; ferner in Z. 8 $\text{I}\mathcal{N}\text{CI}(\text{us})$; Z. 9 und 10 möglicherweise $\text{CO}(\text{loniae})$ und $\text{FERO}(x)$ (s.o.S. 141; u.S. 145—146).

der Beinamen erwähnt war oder nicht, bleibt gegenüber dieser Tatsache, die das Vertrauen in die Überlieferung bestärkt, verhältnismäßig uninteressant, weil wir nichts Neues erfahren würden.

In Z. 5 ist MVN P AEL DRV hinreichend abgesichert: Bis AEL, einschließlich stimmen nämlich beide Abschreiber überein, außer daß Römer (wie auch andernorts unge-rechtfertigt) eine Ligatur \mathfrak{A} drucken ließ, Schafárik dagegen AE; diese Abweichung kann man vernachlässigen. Auch der Ortsname, den Schafárik mit DRV angab, ist von Römer ähnlich gelesen worden. Denn wenn er auf dem Stein ungefähr ~~W~~ fand, konnte er leicht, ver-führt durch P \mathfrak{A} L, einen Namen hineindeuten: P \mathfrak{A} LIO AV/FIDI. Daß hier natürlich kein Name gestanden haben kann, hat er offensichtlich ebensowenig gemerkt, wie er der Unhalt-barkeit seines Mißverständnisses des Ortsnamens VIM(*inacii*) in Z. 6 als VI(*viro*) M(*unici-pii*) gewahr wurde. Die Namensvariante *Drubeta* ist mehrfach belegt;²⁹ ein anderes *municipium Dru* ... gibt es nicht.³⁰ Schwierigkeiten bereitet nur die Interpretation von MVN P AEL. Während *Drubeta* als *Municipium* regelmäßig den Beinamen *Hadrianum* — zumeist in der Abkürzung M.H.D. — führte, ist *Aelium* sehr wahrscheinlich nur noch aus CIL III, 8017 bekannt (s.o.S. 144). Unabhängig davon kann man hier *Aelium* als sicher betrachten, wenn man für das P eine zufriedenstellende Erklärung findet. Dazu bieten sich drei Möglichkeiten:

1. Ein vermutlich zwischen MVN und P bestehender größerer Abstand war mit der Buchstabenfolge ICI ausgefüllt, die die Abschreiber wegen ihrer vielleicht starken Schädigung übersehen und für eine Lücke gehalten hätten. Im günstigsten Falle brauchte das Spatium nur etwa einen Buchstaben betragen zu haben: MVN ~~XP~~. Ein bis drei zusätzliche Buch-staben sind in der Zeile (12 B) noch bequem unterzubringen, da in den Z. 2 — 4 durch-schnittlich 10 — 12, in den Z. 6 — 10 durchschnittlich 16 Schriftzeichen stehen. Da Römer und Schafárik an dieser Stelle übereinstimmend keine Buchstabenreste und auch keine Zerstörung vermerken und da die ersten vier Zeilen offenbar überhaupt keine, die fünfte Zeile nur geringe Entzifferungsschwierigkeiten boten, scheint die Voraussetzung einer starken Steinverletzung einigermaßen willkürlich zu sein.

2. Das P könnte ein Teil des Beinamens sein: MVN(*icipii*) P(*ublii*) AEL(*ii*) DRV(*be-tae*); dafür gibt es Parallelen in den Beinamen von Samaria (Sebaste), Carrhae und Edessa, jedoch eben nur aus Syrien und Mesopotamien und frühestens seit L. Verus.³¹ Man müßte wohl außerdem, wenn man schon die Stelle so deutet, *mun(icipium) P(ublium) Ael(ium) Had(rianum) Dru(beta)* verlangen, da *Hadrianum* der hauptsächliche Beiname der Stadt war.

3. MVN P ist eine Verkürzung von MVN(*ici*)P(*ii*); zwischen N und P kann dabei sogar ein Punkt gestanden haben. Wenngleich ich dafür kein direktes Parallelbeispiel vorfüh-ren kann, so gibt es doch die Form *M(uni)C(i)P(ium)*³² und viele gleichartige bei anderen

²⁹ CIL, III, 1570 (?); 14215³³; VI, 32523 a 32; 32640, 4 (?); *AnnÉp*, 1944, 61; 1959, 329. Tab. Peut.; Ptol. 3, 8, 4 (Δρουβητης nach der sehr guten Hs. X, Δρουφητης cett.).

³⁰ Ein mun. Paelioru(m) / Raelioru(m) / Baelioru(m) oder Paeldru(...) / Raeldu(...) / Baeldru(...), oder welche Kombination sonst noch möglich erscheinen mag, nützt nichts.

³¹ *Colonia Lucia Septimia Sebaste* (Samaria): Head, *Historia Nummorum*³, 1911, 803; BMC Palaestina, p. 80, n. 12; 13; 14; p. 81, n. 16; 18; 19. — ΔΟΥΚΙΑ Α[ΥΡΗΛΙΑ] ΚΑΡΡΑΙΑ: Head, a.O. 814 (seit Marcus Aurelius; vgl. jedoch G. F. Hill, *JRS* 6, 1916, 152). — ΚΟΛ. ΜΑΡ(ΙΑ) ΕΔΕΣΣΑ oder ΚΟΛ. ΜΑΡ(ΙΑ) ΑΥΡ. ΑΝΤ. und ähnlich: Head, a.O. 815; BMC Arabia, Mesopotamia, Persia p. 99, n. 55; G. F. Hill, *JRS* 6, 1916, 162 (von Elagabal [?] bis Decius). — Vgl. auch Lydda: Α(ουκία) ΣΕΠ(τιμία) ΣΕΟΥ(ήρα) ΔΙΟΣΠΟΛΙΣ: Head, a.O. 802 (von Septimius Severus bis Caracalla). — Eleutheropolis: Α(ουκία) ΣΕΠ. ΣΕΟΥΗ. ΕΛΕΥΘΕ(ρόπολις): Head, a.O. 804; BMC Palaestina p. 141 f. (von Septimius Severus bis Elagabal). — Vgl. insgesamt B. Galsterer-Kröll, *Epigr. Stud.* 9, 1972, 50 f.; 140, Nr. 532; 138, Nr. 518; 138, Nr. 520; 141, Nr. 545; 141, Nr. 553.

³² CIL VIII, 779; 780. Vgl. auch F·R = f(*ece*)r(*unt*) in CIL V, 1600; 1612; oder C(*ae*)S(*aris*) in XII, 5516; oder C(*o*)N(*sulatus*) in X, 1351.

Worten³³. Einige von diesen Verkürzungen enden in der ersten Silbe auch auf eine geläufige Abbiatur, wie etwa *sec(e)r(unt)*, *mil(i)t(avit)*, *Sep(ti)m(ii)* oder *con(iu)gi*.

Diese letzte Deutung scheint mir die beste zu sein; sie erfüllt m.E. auch die Forderung, das P so zu erklären, daß gegen die Überlieferung MVN P AEL, DRV keine allgemeinen Gründe geltend gemacht werden können. Die mögliche Variante³⁴ von 3, eine Fehlesung für MVNI(*icipii*), scheidet nicht nur an der Übereinstimmung von Römer und Schafárik, sondern auch daran, daß in Z. 6 die Abkürzung *muni(icipii)* nicht nachweisbar ist und der Steinmetz mithin nicht jeweils in derselben Weise verfuhr. Mit derartigen Variationen darf man rechnen, wenn sie auch verhältnismäßig selten vorkommen; in anderer Weise, etwa daß das Praenomen einmal gesetzt wird (Z. 2; 7), ein andermal nicht (Z. 8; 9) oder daß ein Wort ausgeschrieben ist (Z. 3: *filio*) oder abgekürzt wird (Z. 8: *fil.*), scheinen immerhin formale Abweichungen auch für diese Inschrift normal zu sein.

In Z. 9 überliefert Römer u.a. IIVIR CO ET und interpretiert dies mit „*duumviro coloniae et*“. Schafárik sah hingegen zwischen CO und ET noch MA. Mommsen verbesserte zu *IIVir(o)* [*q(uin)q(uennali)*] *mu[n(icipii)]*; diese Konjektur ist m.E. nicht nur unnötig, sondern auch unwahrscheinlich:

1. Beide Abschreiber haben CO, nicht QQ gesehen, obwohl dieses Amt – im Gegensatz zu der Kombination CO – von beiden in Z. 4 und von Schafárik allein in Z. 10 erkannt wurde. Es gibt m.E. keinen Grund, beiden Gewährsleuten hier zu mißtrauen. Selbst in Z. 5 sind Römers Feststellungen nicht weit vom richtigen Schriftduktus entfernt; seine Kopie ist im Wesentlichen nicht wegen falscher Angaben unzulänglich, sondern wegen unvollständiger Entzifferungen und daraus folgender irriger Deutungen. Die Lesungen Schafáriks erwiesen sich nur an zwei Stellen problematisch, aber, sofern man nicht auf dem Beinamen *Aelium* bei *Viminacium* besteht, als leicht zu korrigieren (Z. 6 AMI; Z. 10 MVAL I); seine weiteren Ungenauigkeiten sind von noch geringerer Bedeutung (Z. 5 LI statt ET; Z. 7 f. PRae/SENTIA statt PRae/SENTIA; Z. 10 FLRO statt FER oder FER(x)). Sie lassen die redliche Wiedergabe seiner Beobachtungen am Stein erkennen; es ist daher methodisch nicht zu rechtfertigen, seine Lesungen zu korrigieren, wo sie verständlich sind.

2. In den Zeilen 4 und 10 wird der Quinquennalis ohne den Zusatz *IIVir* oder *IIIVir* bezeichnet. Es ist gar nicht einzusehen, weshalb ausgerechnet in Z. 9 die ausführlichere Form gestanden haben sollte, während man auf den Namen des Municipium verzichtete. Denn L. Quesidius Praesens war der (*IIVir* oder *IIIVir*)³⁴ *q(uin)q(uennalis) primus* in Drobeta, und man würde gerade hier, wo auch die Namen, ja selbst FILIO ausgeschrieben sind, die vollständige und korrekte Benennung des Amtes erwarten.

³³ Wie bei dem allbekanntesten CO(n)S(ul) ist auch in anderen Abkürzungen häufig der Wortanfang mehr oder weniger ausführlich ausgeschrieben, während für den Rest des Wortes gleichsam stellvertretend entweder der letzte Buchstabe oder die letzte Silbe oder der erste Buchstabe einer beliebigen auf die Abkürzung folgenden Silbe steht: CIL III, 2480: DE(cessi)T; III, 13127: C(larissimi)S; III, 12476: DOM(in)AE; III, 7459: CON(iug)I; H. Kiefner, ZRG 80, 1963, 360, n. 2 (Stempel): FE(li)X PE(culiaris); HAEpigr. 1721: ME(ritissi)ME. CIL VIII, 9869; 21192: PRO(vin)C(ia); X, 101: CON(su)L(is); 2942: FEC(e)R(unt); II, 180: NV(mini)B(us); III, 8155; 5952: SIG(ni)F(er); 9555 (+): SVBD(ia)C(onus); 12054: IMAG(ini)F(er); VIII, 9045: PR(ae)P(ositus); 4673: CABL(es)T(is); 16550: AVG(usto)D(unum); 16549: AVG(usto)N(emetum); 16566; 24332a; 27917: DEP(o)S(itus, -a); X, 3568: MIL(i)T(avit) und MANIP(u)L(a)R(i). ILS, 2044: MIL(i)T(avit). CIL XIII, 2089: NATAL(i)B(us); VIII, 2403 lat.sin. 33/34 (cf. REA 50, 1948, 72 f.): EX(a)C-T(or); III, 14215¹⁰: DOM(i)NO(rum). IRTrip, 412: LEPC(i)T(ani). CIL III, 2086: D(e)F(unctus); 7847; 7852: M(a)G(ister, -tri); 4236 (= AnnÉp, 1948, 78): D(e)C(urio); VI, 3549: B(ene)M(e)R(en)T(i)B(us); u.a. Vgl. auch o.A. 27.

³⁴ AnnÉp, 1959, 313 läßt keine Entscheidung zu; die Kolonie wurde von *IIViri* regiert: AnnÉp, 1959, 317.

3. Schafárik überliefert **MA**, nicht **MV**. Mommsen hätte also eine Ligatur **MV** annehmen und die übrigen Angaben Schafáriks zu Fehllesungen erklären oder **MV** vermuten müssen, was ich freilich noch nicht in dieser Zusammensetzung gefunden habe; **W** = **VN** kommt allerdings in anderen Ligatur-Kombinationen vor³⁵. Da bei Viminacium der Ortsname hinzugefügt ist, könnte **MVn** nur auf Margum oder Singidunum deuten; das Gründungsdatum Singidunums ist jedoch unbekannt, dasjenige von Margum liegt frühestens unter Marcus.³⁶

4. **CO MA** kann sinnvoll zu **CO (loniae) MAL (vae)** aufgelöst werden. Wem die Abkürzung **CO (lonia)** zu ungewöhnlich erscheint,³⁷ der mag ohne Schwierigkeiten **CO** vermuten, da das in das **O** eingeschriebene **L** leicht übersehen worden sein kann.³⁸ Margum, das wohl auch einmal **MA (rgum)** geschrieben wurde,³⁹ ist als Kolonie noch nicht bekannt. Wenn Schafárik irrtümlich **MA** mit **MV** verwechselte, könnte man auch an die hadrianische Kolonie Mursa denken⁴⁰; jedoch liegt dazu m.E. kein hinreichender Anlaß vor.

Die obigen Einzeluntersuchungen haben also folgenden Inschriftentext ergeben:

D . M
L . Q V E S I D I O . C .
F I L I O . P R A E S E N T
4 D E C . E T . Q Q . P R I
M O M V N P A E L D R V
E T . D E C M V N . V I M . V I X T
A N . L X I I I . L . Q V E S I D . P R A E
6 S E N T I V . F I L . E T L V C I R E G V
L I N . I I V I R . C O . M A . E T . A V
R E L . F E R O . Q Q . M V N I . V I M
S . C
12 H . S . E

³⁵ Man könnte vergleichen: **FWCT** (CIL III, 7505); **NR** für **NVR** (III, 4231); **MNB** für **MANIB** (XIII, 5832); **RNT** für **RVNT** (VIII, 8536; daneben: **R/N**); vgl. auch o.A. 26.

³⁶ Zu Singidunum vgl. F. Vittinghoff, *Festschr. Jankuhn* 133 f.; Mirković, *Rimski gradovi* 43 f.; 163 f. (Der Schluß aus dem Namen des M. Ulpius Trophimus, der als *aug(ustalis) et o(rnatus) o(rnamentis) dec(urionalibus) m(unicipii) Sing(iduni)* wahrscheinlich ein Freigelassener war, auf eine traianische Gründung des Municipium ist nicht zulässig [CIL III, 14534¹]; denn Trophimus war schwerlich ein kaiserlicher Libertus, weil er dann auf den ehrenden Zusatz *Aug.lib.* sicherlich nicht verzichtet hätte. Außerdem käme auch der Nachfolger Traians, Hadrian, in Betracht, da Trophimus ja nicht unmittelbar nach seiner Freilassung *augustalis* geworden sein müßte und weil Traian keine Gründung eines Municipium an der Reichsgrenze nachgewiesen werden kann.) — Zu Margum vgl. Mirković, a.O. 50–55; 164; Vittinghoff, *ActaMN* 6, 1969, 133.

³⁷ Sie kommt auch noch vor in CIL III, 10347; *AnnÉp*, 1937, 174. Zum Typus dieser Abkürzungen vgl. A. 25; 27; 33.

³⁸ Leichter jedenfalls als **CO** anstelle von **QQ**. — Parallelen: **CO(onia)**: CIL III, 8203; 10197. In ein **O** werden z.B. folgende Buchstaben eingeschrieben: **L** (CIL III, 1133); **C** (III, 7728; 7763); **E** (III, 786); **I** (III, 7733; 7887); **K** (III, 14370¹⁰; 15197); **N** (III, 3733; 4213; 7502; 7569; ; 11114; 11296); **P** (III, 13276); **R** (III, 7475; 8093; 8141; 10360); **S** (III, 4472; 6298; 6456); vgl. o.A. 9. **VE** in **Q** für **QVE**: CIL III, 7599.

³⁹ CIL III, 8113 (244/49 n.Chr.): in Z. 13 f. stand wohl: **EQ R . DEC . IIII**[*vir mun./* **MA**(rgi) **VNA** [*cum . . .*]; vgl. Ladek — v. Premerstein — Vulić, *JÖAI* 4, 1901, Beibl. 133; anders A. Mócsy, *Moesia Superior* (s.o.A. 1) 34, A. 42; 157 mit A. 127. In CIL III, 1672 + p. 1023 bezieht sich **DEC / M . M** auf das municipium **Mal**(...) bei Požega. — Margum wurde zudem von **IIIIviri** verwaltet (vgl. F. Vittinghoff, *ActaMN* 6, 1969, 133, A.16).

⁴⁰ CIL III, 3560; Steph. Byz. s.v. — D. Pinterović, *OsjeZborn* 11, 1967, 63 f. — **MV(r-sa)** ist nicht nur paläographisch willkürlich, sondern auch deswegen unwahrscheinlich, weil die Stadt von Viminacium wesentlich weiter entfernt liegt als Drobeta und ein im Banat zu suchendes Malva.

Mögliche Varianten: Z. 5: ~~MVNCP~~; ~~MVNCP~~?; Z. 6: ~~MÆL~~; ~~MÆL~~; ~~MÆL~~; Z. 9: ~~CO:MW~~?; ~~MW~~?; Z. 10: FERO; ~~MVA~~L; ~~MVAEL~~; ~~MVA~~I; ~~MVA~~I; ~~MVAEL~~; ~~MVAEL~~.

Wenn L. Quesidius Praesens schon mit 25 Jahren Quinquennalis geworden wäre⁴¹ und der erste municipale Census schon fünf Jahre nach der Gründung des hadrianischen Municipium Drobeta veranstaltet wurde, kann der Stein spätestens im Jahre 181 n. Chr. aufgestellt worden sein. Da Praesens jedoch das sehr ehrenvolle Amt eines *quinquennalis primus* innehatte, das mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht einem der jüngsten Mitglieder des *ordo decurionum* übertragen worden war, und da Drobeta nicht notwendig erst in einem der letzten Regierungsjahre des Kaisers Hadrian Municipium geworden zu sein braucht, darf man den Tod des Praesens sicherlich um etwa 10 bis 20 Jahre — wenn nicht um noch mehr — hinaufrücken. Dem scheint das Gentilnomen des Aurelius Ferox zu widersprechen, das man normalerweise auf eine Bürgerrechtsverleihung des Marcus oder eines seiner Nachfolger zurückzuführen geneigt wäre. Bei knapper Rechnung wäre das zwar nicht unmöglich,⁴² aber auch nicht gerade wahrscheinlich, da Ferox dann recht rasch zum höchsten Amt der Stadt aufgestiegen sein müßte. Jedoch brauchen sich die Vorfahren des Ferox, die schon seit langem römische Bürger gewesen sein können, keineswegs nach einem Kaiser benannt zu haben, sondern können auch einen anderen vornehmen Römer damit geehrt haben, etwa, um nur ein ganz willkürliches Beispiel zu nennen, T. Aurelius Fulvus, den Großvater des Pius, der 69 n. Chr. in Moesien Legionslegat war (Tac, *hist* I, 79, 5). Ebenso konnten Neubürger bereits unter Pius das Nomen des „Kronprinzen“ Marcus, der ja seit 146/47 die *tribunicia potestas* besaß, aufgreifen. Da dementsprechend die oben genannte Faustregel durchaus Ausnahmen zuläßt,⁴³ darf man an der Datierung der Inschrift als spätestens unter Marcus festhalten.

⁴¹ Wir kennen das Mindestalter für Quinquennalen in römischen Städten nicht genau. Nach der Tabula Heracleensis (ILS, 6085 = FIRA I² 13, Z. 89 ff.; 98 ff.) mußte man 30 Jahre alt sein, um in einem (römischen) Municipium oder in einer Kolonie (c.R.) eine Magistratur bekleiden zu dürfen, sofern der Bewerber nicht 3 Jahre in der Reiterei oder 6 Jahre bei den Fußtruppen gedient hatte. Dementsprechend durfte man nach der *lex Malacitana* (ILS, 6089 = FIRA I² 24, Kap. 54) mit frühestens 25 Jahren den Duovirat erlangen. Nach den Stadtrechten von Salpensa (ILS 6088 = FIRA I² 23, Kap. 25) und Lauriacum (FIRA I² 26 = B.u.H. Galsterer, *BJ* 171, 1971, 335, Frgt. I) war für den *praefectus i. d.* ein Mindestalter von 35 Jahren vorgeschrieben. In Bithynien brauchte man nach einem Edikt des Augustus nur mindestens 22 Jahre alt zu sein, um ein städtisches Amt führen zu können (Plin, *ep.* 10, 79/80); ohne ein Amt innegehabt zu haben, stand jedem jedoch erst mit 30 Jahren der Eintritt in den Decurionenrat offen. — Fälle wie in HAEpigr 565, wonach ein vierzehnjähriger Junge in Barcinum bereits Aedil und Duumvir gewesen war, sind nicht die Regel. Nach römischem Juristenrecht mußte der Beamte die volle Rechtsfähigkeit besitzen, also 25 alt sein: Ulp, *dig* 50, 4, 8; Berger, *RE* 15, 1888; A. N. Sherwin-White, *The Letters of Pliny*, Oxford 1964, 669–675; B. Galsterer-Kröll, *Chiron* 3, 1973, 283. Mit Vorsicht zu benutzen: W. Langhammer, *Die rechtliche und soziale Stellung der Magistratus Municipales und der Decuriones*, Wiesbaden 1973, 45 f.

⁴² Ferox könnte z.B. der Sohn eines bald nach 161 entlassenen Decurionen oder Centurionen einer Auxiliäreinheit gewesen sein, der mit seinem Vater von Marcus das römische Bürgerrecht erhalten hatte (vgl. dazu H. Wolff, *Chiron* 4, 1974).

⁴³ Im Jahre 159 tritt z.B. ein T. Aurelius Priscus in einem Kaufvertrag als Zeuge auf (CIL III, p. 944, tab. cer. VIII). Q. Aurelius Q. Pap. Tertius aus Sarmizegetusa wurde im Jahre 142 *flamen* (CIL III, 1443); er hatte offenbar einen Sohn oder Freigelassenen namens Q. Aurelius Saturninus, der mit ihm begraben wurde (III, 7891). Unter dem Legaten M. Statius Priscus (cos. des. 158) lernen wir einen T. Aurelius Trophimus kennen (III, 1061); ein T. Aurelius Diocles erscheint im Jahre 161 (*Imp. Augustis cos.*) auf einer Inschrift von Ampelum (III, 1295). Vgl. ferner z.B. L. Aurelius Potitus als Zeugen in CIL XVI, 23 (15.4.78); A. Mócsy, *Die Bevölkerung von Pannonien bis zu den Markomannenkriegen*, Budapest 1959, 151, dessen Datierungen ich allerdings nicht immer folgen kann. Da die Wahl des Gentilnomen den Neubürgern grundsätzlich freigestellt war, braucht nicht jeder Aurelius das Nomen des regierenden Kaisers übernommen zu haben; der Name ist daher nur ein grobmaßstabiges Datierungsmittel.

CIL, III, 8129 erweist sich in mehrfacher Hinsicht als eine interessante Quelle: wir lernen durch sie nicht nur den ersten Quinquennalen des *municipium Aelium Hadrianum Drobeta* kennen, sondern erhalten auch einen zweiten, nahezu sicheren Beleg für *Aelium* als Beinamen dieser Stadt. Kombiniert mit CIL, III, 8017 beweist die Inschrift, daß Drobeta mit Sicherheit ursprünglich den Titel *municipium Aelium Hadrianum* führte und daß *Aelium* dann aus uns unbekanntem Ursachen bald außer Gebrauch kam. *Municipium Aelium Drobeta* bezieht sich nämlich auch hier auf die Frühzeit der römischen Stadt.

Des weiteren erfahren wir, daß die Kolonie Malva wahrscheinlich bereits unter Marcus oder Pius bestand, also spätestens zu Beginn der Regierung von Mark Aurel und Lucius Verus gegründet worden sein muß⁴⁴. Über die umstrittene Lokalisierung dieser „verschollenen“ Kolonie erhalten wir nur den negativen Aufschluß, daß auch aufgrund von CIL, III, 8129 ihre Identität mit Romula/Reşca sehr unwahrscheinlich ist, weil Romula erst um 165 n.Chr. ein *Municipium* wurde und allem Anschein nach frühestens von Septimius Severus den Kolonierang empfing.⁴⁵ Das stimmt mit der Beobachtung von C. Daicoviciu überein, daß in CIL, III, 1555 + 12594 wahrscheinlich ein *d(ecurio) c(oloniae) M(alvensis)* erwähnt sei. Da dieser Stein aus der Umgebung von Denta stammt,⁴⁶ wird man Malva am ehesten im Banat suchen dürfen,⁴⁷ also nicht weit entfernt von Viminacium, dem wahrscheinlichen Aufstellungsort

⁴⁴ Bereits V. Pârvan vermutete, daß Malva unter Hadrian ein *Municipium* und unter Marcus eine Kolonie geworden sei: *Analele Acad. Române* 36, *Memoriile secţiunii istorice*, Nr. 2, 1913, 44–48. Vgl. auch C. Daicoviciu, *TransAnt*, 130.

⁴⁵ Romula ist als *Municipium* erwähnt in CIL, III, 7429, die wegen III, 7434 in die Zeit um 161/169 gehört. Eingeschränkt wird dieser Datierungsspielraum durch die Erwähnung der Provinz Dacia superior auf die Zeit wohl vor dem Sommer 168, als die Dacia superior wahrscheinlich in Dacia Apulensis umbenannt wurde (vgl. F. Vittinghoff, *ActaMN* 6, 1969, 143–147), und durch den Municipal-Status Romulas auf nach ca. 160/61, da das Gebiet unter Sex. Julius Possessor noch kein *Municipium* war (CIL, II, 1180). Possessor war nämlich noch vor Verus' Tod (Anfang 169) zum *procurator Augg. ad ripam Baetis* ernannt worden (Vittinghoff, a.O. 143). Vorher assistierte er dem *praefectus annonae* Ulpus Saturninus als *adiutor*, nach der ansprechenden Vermutung von H.-G. Pflaum aus Anlaß des Parthertriumphes um 166/67 (*Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain*, Paris 1960/61, 506). Zu dieser Datierung paßt das Amt eines *curator coloniae Arcensium*, das man am besten mit den Folgen des bereits weitgehend beendeten Partherkrieges in Verbindung bringt, also zu einem Zeitpunkt ansetzt, wo Militärtribunen wieder für zivile Aufgaben entbehrt werden konnten. Damit wäre Possessor zu Beginn des Partherfeldzuges, spätestens 162/63, *tribunus legionis XII Fulminatae* geworden und hätte sich, sofern er keinen Urlaub genommen hatte, um 158/61 (oder ggf. früher) in Dacien aufgehalten. Romula hat dann um die Mitte der sechziger Jahre des 2. Jh. Stadtrecht erhalten. Von einem hadrianischen *Municipium* (so z.B. Tudor, *OltR*³ 195; *Oraş* 349) kann nicht die Rede sein. — Zur Kolonie vgl. Tudor, *OltR*³ 196; *Oraş* 349 f.

⁴⁶ Dazu zuletzt, mit einem geologischen Gutachten, C. Daicoviciu, *ActaMN* 7, 1970, 125 ff., bes. 127, A. 4.

⁴⁷ So C. Daicoviciu, a.O. Vorsichtiger ist F. Vittinghoff, *ActaMN* 6, 1969, 133 f., da im Banat bisher keine städtische Siedlung sicher nachgewiesen ist. Wenn jedoch der Stein in der Umgebung von Denta gebrochen wurde, ist die Wahrscheinlichkeit, daß Malva im Banat lag, sehr groß, da die Kürzel D.C.M eher auf eine nahe als entfernte Stadt deutet und da für einen solchen Ort nur Malva in Frage kommt (vgl. schon Vittinghoff, a.O.). Man könnte dann auch den Namenswechsel der Provinzen Dacia superior und inferior zu Dacia Apulensis und Malvensis sinnvoll erklären (vgl. Vittinghoff, a.O. 144 f.).

Der Versuch von M. P. Speidel, mithilfe einer Konjekturen in CIL VIII, 9381 = ILS, 2763 + add. den bei Romula/Reşca stationierten *n. Syrorum sagittariorum* als *n(umerus) Syrorum M(a)lvensium* zu erweisen und daraufhin Malva mit Romula zu identifizieren (*Akten VI. Kongreß* 545–547; jetzt auch ausführlich in *Dacia* 17, 1973, 169–177), muß als fehlgeschlagen gelten: 1. Eine Lesung *MAL/VENSIUM* ist nach den von Speidel zugrundegelegten Photos in keiner Weise gesichert; es ist *MI/VENSIUM* oder vielleicht auch *MI/SVENSIUM* zu erkennen. Aus dem angesichts der Verwitterung des Steines auch möglichen

von CIL, III, 8129. Sichere Ergebnisse lassen sich freilich auch jetzt noch nicht gewinnen. Dennoch sei schon darauf aufmerksam gemacht, daß die Großlandschaften des römischen Dacien in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts offenbar ziemlich gleichmäßig von den Stadtgründungen erfaßt wurden: Im nördlichen Transsylvanien (Someştal) das hadrianische Municipium Napoca, im südlichen Siebenbürgen (Flußsystem des Mureş) Sarmizegetusa und

ML/VENSIVM kann man neben ME/VENSIVM nur dann auf M<a>L/VENSIVM schließen, wenn keine andere Erklärung bleibt und es unwahrscheinlich ist, daß es sie gibt. Da wir aber bislang noch keinen *n.Syrorum* mit einem Ortsdistinktiv kennen, führt jede Lesart zu Schwierigkeiten. — 2. Die Identität beider Numeri ist unwahrscheinlich, a) weil der *n.Syrorum sagittariorum* von Unterdacien in Inschriften (nicht jedoch in Ziegelstempeln, die oft Verkürzungen enthalten) immer seine Waffengattung — *sagittarii* — angibt (in der letzten Zeile von *AnnÉp*, 1914, 120 läßt sich der dritte Buchstabe nicht mehr erkennen, auch kein (vielleicht mögliches?) S abstreiten [Speidel, *Dacia* 17, 1973, 170; Photo nach S. 176], weil keine sicheren Spuren zu sehen sind); b) weil er niemals ein Ortsdistinktiv im Namen führt und auch niemals zwei *n.Syrorum* in einer Provinz belegt sind, so daß auch kein Zunahme zu erwarten wäre; c) weil die Identität einer Sonderhilfstruppe genaugenommen durch das Provinzialheer gegeben ist, dem sie angehört, so daß die Formation in Mauretaniern exakt *n.Syrorum sagittariorum Daciae Malvensis* oder *ex Dacia Malvensi* o.ä. heißen müßte (vgl. CIL, VIII, 9059; III, 14207¹⁰; ferner *AnnÉp*, 1947, 170). — 3. Der *n.Syrorum* von Lalla Marnia ist sicher nicht mit der dacischen Formation identisch, a) weil ihr *sagittariorum* grundsätzlich fehlt; b) weil der dacische Numerus noch 248 in Romula/Reşca belegt ist (*AnnÉp* 1939, 28 und die Ziegelstempel aus der Stadtmauer des Philippus Arabs [Tudor, *OhR*³, *Suppl. Epigr.* 116 und S. 352; für eine Zweitverwendung spricht m.W. nichts: *Dacia* 17, 1973, 169, A. 5]); c) weil *domus romula*, womit — bisher unerklärbar — die Grabstelle gemeint ist (= *domus aeterna* über ein indigenes Wort?; vgl. zu *domus* = „Grab“ G. Calza, *DizEp* II 2060 s.; Speidels Idee, *domus romula* (warum eigentlich nicht *domus Malvensis*?) verweise auf das dacische Romula, ist viel zu willkürlich, psychologisch unverständlich und nicht erweisbar, erst im 4. Jh. begegnet und nicht in den ersten Grabdenkmälern des Numerus, von denen auch keines datiert ist außer CIL, VIII, 9964 + p. 976 (unsicher; wegen VIII, 9966 wohl auf 422 zu setzen; anscheinend mit *domum Ro[m(ulam) po]suerunt*: Diehl, *ILCV* 406); und d) weil der *n.Syrorum* von CIL, VIII 9381 auch nicht mit dem *n.Syrorum* der Caesariensis gleichzusetzen sein dürfte, da dessen Kommandeur *prael[fectus]* oder *prael[ositus]* (VIII, 9962), nicht aber *tribunus* heißt und kein Ortsdistinktiv führt. — 4. Selbst wenn der *n.Syrorum Mivensium/Misuensium* mit dem unterdacischen identisch wäre (wobzu die Führung der 1000 *Bessi iuniores* passen könnte), wäre damit noch nicht die Gleichsetzung von Romula mit Malva erwiesen, a) weil CIL, VIII, 9381 nicht datiert ist und somit M<a>lvensium auf die Provinz verweisen würde, ähnlich darin dem Zunamen der *coh. I F.m. Bryltonum Malvensis*, in CIL, 13704, die nicht in Romula stationiert (vgl. z.B. Tudor, *OhR*³ 346 f.), aber von einem der Söhne des Procurators der Dacia Malvensis, die auch die Ehrung ihres Vaters stifteten, im 3. Jh. kommandiert worden war (vgl. F. Vittinghoff, *ActaMN* 6, 1969, 132, A.7), woraus sich wohl vor allem der Hinweis auf die Garnisonsprovinz der Kohorte erklärt; b) weil die Zubenennung mit *Romulensium* mißverständlich auf die wesentlich bedeutendere Kolonie Romula/Hispalis verwiesen hätte, so daß überhaupt nur eine Kennzeichnung mit dem Provinznamen in Frage kam (wie in CIL, II, 1180); c) weil der Plural *Malvensium* nicht der Nomenklatur von Auxilien (Singular, da auf *cohors/ala* bezogen) gegenübergestellt werden kann, sondern nur der davon bekanntlich strikt zu trennenden Benennungsweise der Sonderhilfstruppen (gewöhnlich Plural, da auf das Ethnikon bezogen); d) weil eine Unterscheidung gegenüber dem in der Caesariensis stehenden *n.Syrorum*, zumal dessen Soldaten auch in Caesarea Inschriften setzten (CIL, VIII, 21015; 21017; *AnnÉp*, 1925, 45 — die einzigen Grabinschriften neben der unsicheren CIL, VIII, 9964 + p. 967), zumindest wünschenswert war, so daß für die zu identifizierende Truppe *alle numeri Syrorum* des römischen Heeres außer demjenigen der Caesariensis in Frage kämen, die wir durchaus nicht alle zu kennen brauchen; e) weil *Malvensium* in diesem Falle kein Ortsdistinktiv sein kann, da der Zuname in der Heimatprovinz der dort gut bezeugten Souderhilfsformation nicht begegnet; f) weil Romula der für Reşca in Dacien allein übliche Name gewesen ist (soweit wir das wissen können) und mithin die Einheit *n.Syrorum sagittariorum Romulensium Malvensium* heißen müßte, wenn man schon M<a>lvensium als Ortsdistinktiv auffaßt. — Vielleicht muß man aber *n.Syrorum Misuensium* lesen: Dann könnte das Ortsdistinktiv

Apulum, wo spätestens seit Beginn der hadrianischen Zeit die *Legio XIII Gemina* stand und Marcus das erste Municipium Apulum (Partoş) einrichtete, in Oltenien in ausgesprochener Randlage das *municipium Hadrianum Drobeta* und seit Marcus Romula, im Banat schließlich anscheinend die Kolonie Malva, die möglicherweise mit Siedlern deduziert worden war. Es scheint mir erwägenswert, wenn auch z.Z. wohl nicht lösbar zu sein, ob für die baldigen Stadtrechtsverleihungen u. a. verwaltungstechnische Gesichtspunkte maßgeblich waren, wie wohl auch die relativ geringe Ausdehnung der drei dacischen Provinzen, vor allem der Porolissensis, die hier besonders beanspruchte zentrale Administration entlasten sollte. Vielleicht vermag hier das Problem Malva Aufschluß zu gewähren; angesichts des kürzlich von I. I. Russu veröffentlichten Auxiliärdekretes vom Jahre 123 für Truppen der Porolissensis (und Unterpannoniens) liegt die Vermutung auf der Hand, daß das transsylvanische Dacien unter Sex. Iulius Severus grundlegend neu geordnet wurde⁴⁶ und in dieses Schema auch die Städte Napoca und Malva einzubeziehen sind.

Ebenso wie Aurelius Ferox und Lucius Regulinus aus verschiedenen Provinzen stammten, bekleidete auch L. Quesidius Praesens Municipalämter in Städten zweier Außenländer, Dacia inferior und Moesia superior. CIL, III, 8129 stellt damit eines der seltenen Zeugnisse für eine Gruppe innerhalb der municipalen Oberschicht des römischen Reiches dar, deren Vertreter in mehreren Städten nicht nur einer Provinz Ämter übernommen hatten, ohne offenbar in den Ritterstand aufzusteigen oder gar in den Reichsdienst einzutreten.⁴⁶ Denn ein Schluß ex silentio ist bei einem so wichtigen Rangtitel wie demjenigen eines *eques Romanus* in einer Grabinschrift wohl erlaubt.

Bei L. Quesidius Praesens mag freilich die Eroberung Daciens eine Ursache seiner zwei Ämter gewesen sein. Wenn diese Vermutung richtig ist, besitzen wir in der Inschrift auch ein Zeugnis dafür, daß sich wenigstens einige Angehörige der municipalen Oberschicht der Nachbarprovinzen Daciens die Chancen der Erschließung des neuen Gebietes nicht entgehen ließen. Denn auch der *Iivir* der *colonia Malva* muß mit dem ehemaligen Decurionen von Viminacium in Verbindung gestanden haben, was am ehesten in Obermoesien und nicht in Drobeta denkbar ist. Allerdings handelt es sich bei Viminacium und Drobeta jeweils um hadrianische Stadterhebungen. Aber innerhalb der 21 jährigen Regierungszeit dieses Kaisers kann Drobeta später, Viminacium früher Municipium geworden sein. Wenn dies wiederum auch nur Spekulationen sind, die erst neue Quellen als richtig oder falsch erweisen könnten, so vermag eine solche Hypothese doch die außerordentlich baldige Einrichtung eines Municipium in Drobeta plausibler erscheinen zu lassen. Es spricht jedenfalls m.W. nichts für eine

auf Missua oder Misua (Sidi Daoud) verweisen, eine kleine Stadt südwestlich des *promontorium Mercurii* gegenüber von Karthago. Der Numerus wäre dann durch den in Caesarea sicherlich verständlichen Zusatz — immerhin handelt es sich um eine selbständige Gemeinde der *Proconsularis* (vgl. M. Leglay, Kleiner Pauly III, 1349) — gegenüber der Syrertruppe von Lalla Marnia abgehoben. Freilich kennen wir den Numerus sonst nicht; er müßte dem Legaten von Numidien oder einem kaiserlichen Procurator unterstanden haben. Daher bleibt es ungewiß, ob das Problem von CIL VIII, 9381 auf diesem Wege gelöst wird; hier war nur eine von mehreren Möglichkeiten zu nennen. In das 4. Jh. gehört jedenfalls die Inschrift aller Wahrscheinlichkeit nach nicht, da Obergermanien noch *Germania superior* heißt.

⁴⁶ Vgl. den Anhang und A. 51; 52.

⁴⁶ Zu dieser Gruppe gehörten auch z.B. T. Flavius Longinus, der nach seinem Militärdienst als Decurio der *ala II Pannoniorum* Decurio in Sarmizegetusa, Napoca und den Canabae der *legio XIII Gemina* in Apulum wurde (CIL III, 1100), oder C. Titius Antonius Peculiaris, der Decurio in der Kolonie Aquincum sowie *Iivir*, *decurio* und Flamen des *municipium Singidunum*, ferner Provinzialpriester und *conductor vectigalis oct. Pann.* war (CIL III, 10495/6; *AnnÉp*, 1968, 423), oder T. Aurelius Atticus, Veteran der *legio IIII Flavia*, *Quinquennalis* von Singidunum und *decurio coloniae Sirmiensem* (*AnnÉp*, 1910, 172).

gleichzeitige Verleihung des Stadtrechtes an die beiden Territorien, dagegen aber die Tatsache, daß Viminacium schon seit der Mitte des 1. Jh. Legionsfestung war,⁵⁰ Drobeta hingegen erst seit 102 zum römischen Reich gehörte. Die kurzfristige Abtrennung der Dacia inferior dürfte schwerlich im Zusammenhang mit der Konstituierung des Municipium Drobeta stehen, da solche Maßnahmen in der Regel wohl einen längeren Zeitraum in Anspruch nahmen. Schließlich wird bei einer späteren Gründung Drobotas einsichtig, weshalb bislang keine Inschrift das Municipium in hadrianischer Zeit belegt und — auf einer niedrigeren Ebene — weshalb sich L. Quesidius Praesens als der erste *quinquennalis* des *municipium Aelium Hadrianum Drobeta* trotzdem in der Nähe von Viminacium begraben ließ, woher er eben offenbar stammte.

Anhang: Zum neuen Diplom aus Gherla vom Jahre 123

Die tabella I des Diploms von Gherla ist zu fast drei Vierteln erhalten geblieben⁵¹; der aus Innen- und Außenseite kompilierte Text lautet, soweit er für die Provinzgeschichte relevant ist: [*Imp. Caesa[r] divi Traiani Parthici f. divi [Nervae nep]os Traianus Hadrianus Aug. pon[tif. max. t]ribunic. potestat. VII, cos. III, procos., [equit. et pe]d. qui mil.*] in al. duab. et coh. [una qua]e appell. II Pannon. et I Brit[ton. c.R. e]t I Britann. ∞ quae sunt in [Dacia Po]rolissensi sub Livio Gra[t]o**] [et ala I F]l. Britann. c.R.***] quae est in [Pannonia] inferiore quin. et vican. pluribusve stipend. emerit. dimissis honesta missione per Marcium Turbonem quor. nomina subscripta sunt, ipsis . . . singulas, a.d. IIII id. Aug. T. Salvio Rufino Minicio Opimiano Cn. Sentio Aburiano cos.; alae Briton. c.R. cui praefuit M. Minicius Marcellinus, ex gregale Glavo Navati f. Sirm. et Iubena Bellagenti fil. uxori eius Eravis.; descriptum . . .*

Anmerkungen:*) L und T sind in den Bronzetafeln leicht zu verwechseln, hier wie bei Livius Gratus. Russu denkt an *mi(li)t(averunt)*: der untere Abstrich läßt aber eher ein L als ein T erwarten.***) Lesung nach W. Eck, der auch zu Recht *Gra[t]o* konjiziert anstelle von *Grapo* auf der Tafel. Dieselbe Person wird auch in einem anderen Diplom genannt, das aus derselben Konstitution kopiert wurde und das demnächst von S. Dušanić veröffentlicht wird.⁵² In der folgenden Lücke ist natürlich nicht *proc(uratoare)* zu ergänzen, da dieser Zusatz erst seit 152/53 (regelmäßig) erscheint⁵³ und auch bei Marcius Turbo fehlt.***) Der erste erhaltene Buchstabe ist m.E. ein L, so daß man [et (oder vielleicht item) ala I F]l(avia) Britann(ica) c.R. lesen muß; über der Zahl steht nämlich gewöhnlich der Zahlstrich. Es

⁵⁰ Vgl. Vittinghoff, *Festschr. Jankuhn* 134; Mirković, *Rimski gradovi* 58 ff.; 164.

⁵¹ Zu den Einzelheiten vgl. die umfassende Beschreibung von I. I. Russu, *Dacia și Pannonia inferior în lumina diplomei militare din anul 123*, București 1973. — Ich möchte auch an dieser Stelle meinem Kollegen Fr. W. Eck (Köln) dafür danken, daß er mich auf diese Veröffentlichung und das in A. 52 genannte Diplom aufmerksam gemacht hat.

⁵² *Germania* 52, 1974. In diesem Diplom ist ebenfalls nur der Procurator der Porolissensis genannt; sein Name lautet hier: (sub) *Livio Ora[to...]* oder *Orn[ato...]*. Die Variante *Ornatus* ist wegen des Diploms von Gherla leicht auszuschließen. Obwohl sich der Schreiber auf der Innenseite des Diploms von Gherla wiederholt Ungenauigkeiten im Schriftduktus erlaubt (z.B. 3.Z.v.u. *Turbo/[nem]*: unklares T; letzte Zeile: *civit.* ohne Querstrich beim T; 3.Z.v.o. *procos.*: das zweite O als einfacher Strich) und überhaupt sehr nachlässig gearbeitet hat, ist Gratus mit großer Wahrscheinlichkeit Oratus vorzuziehen, da dieses Cognomen (Oratus) äußerst selten vorkommt (ILS, 1968 aus Rom: *Orato pub. Fabiano, ab opera publica* — Grabinschrift eines Sklaven; CIL VIII, 25797 c: [...]*Orata* oder wahrscheinlicher [...]*Hon[orata]*; es gibt keinen weiteren Beleg im CIL [ohne VI und XV]).

⁵³ Vgl. W. Eck, *Chiron* 2, 1972, 433, A. 16.

fehlt freilich dann der Zusatz ∞ bzw. *milliaria*; aber eine andere *ala Britannica* gibt es m.W. in Pannonien nicht.⁵⁴ Die Kennzeichnung als *ala milliaria* fällt auch sonst gelegentlich aus⁵⁵. Auf der Außenseite steht m.E. *Britan.*, nicht *Briton.*, wie Russu liest.

Mit Recht weist I.I. Russu auf die bei seiner Deutung ungewöhnlich lange Bearbeitungsdauer der Bürgerrechtsverleihung von mindestens vier Jahren hin (S. 52); dieser Zeitraum ergibt sich aus seiner Prämisse, daß Marcius Turbo, der nach allgemeiner Annahme 119 n.Chr. zum *praefectus praetorio* befördert wurde, die Soldaten während seines Kommandos in Unterpannonien und Dacien entlassen habe (S. 32; 52; u.ö.). Für eine derartige Verzögerung gibt es keine Parallele, da die Auszeichnung der Soldaten der *coh. I Brittonum milliaria Ulpia torquata p.f. civium Romanorum* am 11. August 106 vollzogen wurde und 110 offenbar erst die Publikation dieser Bürgerrechtsschenkung in Rom erfolgte (CIL XVI, 160). Die Konstitution von 123 läßt ebenfalls keinen Grund dafür erkennen: Man müßte schon eine beispiellose Schlamperei des doch offenbar recht tüchtigen Praetorianerpraefecten, der die Soldaten ja entlassen hatte und die Privilegienvergabe, wenn er sie vielleicht doch nicht selber zu bearbeiten gehabt haben sollte, leicht in die Wege leiten konnte, in Erwägung ziehen. In der Neuordnung Daciens kann jedenfalls die Ursache nicht gelegen haben. Denn die Veteranen der hochdekorierten *ala I Flavia Augusta Britannica* ∞ c.R., die in Pannonia inferior stationiert war, wären davon nicht betroffen gewesen. Aber auch in Dacia superior gab es schon im Jahre 120 eine Civitätsschenkung an die Angehörigen der Palmyrenischen Sonderhilfstruppe (CIL XVI, 68 + *AnnÉp.*, 1958, 30). Da beide Diplome auf dem Gebiet der Porolissensis, nämlich in Porolissum und Samum, gefunden wurden, muß man bis zum Nachweis des Gegenteiles annehmen, daß auch wenigstens der Palmyrener-Numerus von Porolissum erfaßt worden war, die Dacia Porolissensis 120 n. Chr. also noch nicht bestand. Ihre nun nachgewiesene Existenz im Jahre 123 läßt eine Abtrennung der Provinz von Dacia superior nach 120 während der Statthalterschaft des Sex. Iulius Severus durchaus zu. Aufgrund der geographischen Gegebenheiten dürfte die Teilung in Ober- und Unterdacien wesentlich einfacher als die Errichtung der nördlichsten Provinz gewesen sein, die aus strategischen Gründen auf eine enge Zusammenarbeit mit dem Kommandeur der *legio XIII Gemina* und Statthalter der Superior angewiesen war. Hier war wohl eine Ungliederung der Truppen und eine klare Abgrenzung der Kompetenzen notwendig, und es spricht a priori nichts dafür, daß sich Marcius Turbo bereits dieser Mühe unterzogen haben sollte. Wenn aber die Dacia Porolissensis erst nach 120 entstand, dürfte es noch weniger verständlich sein, weshalb die ehemaligen Soldaten verdienter Alen und einer *cohors milliaria*, die wesentlich höher als die Palmyrenischen Sonderhilfstruppen rangierten, so lange auf ihre Vergünstigungen warten mußten.

Der Widerspruch innerhalb der Interpretation der neuen Konstitution würde sich jedoch auflösen, wenn man annähme, daß Q. Marcius Turbo die Auxiliare der vier Einheiten gar nicht während seines Kommandos an der Donau entlassen hatte, wofür im Dekret auch kein

⁵⁴ Denn die *ala I Britannica* c.R. ist bereits für die Dacia Porolissensis genannt. — Vgl. Wagner, *Dislokation* 20 ff.; A. Mócsy, RE Suppl. 9, 618 ff.; E. Birley, in: *Corolla memoriae E. Svoboda dedicata*, Graz 1966, 56 f.; Russu, *Dacia și Pannonia* 35; auch J. Beneš, SPFB 15, 1970, 161.

⁵⁵ Vgl. z.B. CIL XVI, 76 für die *ala I Ulpia contrariorum* ∞ ; wegen der Namensgleichheit zur *ala I Britannica* c.R. braucht die *ala I Fl. Britannica* ∞ in CIL XVI, 163 und 112/3 nicht genannt zu sein, zumal da die *ala* nicht entsprechend ihrem Range an erster Stelle steht und damals nicht in Pannonia inferior gewesen sein muß (XVI, 164) bzw. nicht im Jahre 158 oder 159 (vgl. *Chiron* 4, 1974) erfaßt zu sein braucht. Möglicherweise meint *AnnÉp.* 1914, 241 (aus Tipasa) mit der *ala Britannica* die *ala I Fl. Britannica* ∞ , da diese Ala in Mauretaniens gekämpft hatte und dort Soldaten entlassen worden waren (CIL XVI, 99).

Anhaltspunkt vorhanden ist, sondern daß die Truppen erst kurz vor oder in der ersten Jahreshälfte von 123 in ihre Heimatprovinzen zurückgekehrt waren, nachdem der Praetorianerpraefect die ausgeschiedenen Soldaten demissioniert hatte. Wir wissen freilich nicht, wo dieses mobile Expeditionskorps aus 2000 Reitern und 1000 Infantristen eingesetzt war; seine Zusammensetzung, die für einen Feldzug — besonders im Osten — sehr sinnvoll ist, scheint mir jedenfalls nicht zufällig sich so ergeben zu haben, sondern auf die Verwendung der Truppen außerhalb ihrer Garnisonsprovinzen zu deuten. Die *ala I Fl. Aug. Britannica* o. c. R. befand sich seit dem Jahre 114 mit sehr großer Wahrscheinlichkeit im Partherkrieg.⁵⁶ Ebenso war offensichtlich die *ala II Pannoniorum* an diese Front versetzt worden, da Ti. Claudius Maximus dort aus ihr entlassen wurde.⁵⁷ Es spricht m. W. nichts dagegen, daß dasselbe auch für die zwei anderen Formationen zutrifft. Sie könnten dann beispielshalber vom östlichen Kriegsschauplatz mit Marcus Turbo nach Mauretanien geschickt worden sein. Ebenso könnte Turbo sie aber auch nach den Kämpfen an der mittleren Donau, wohin sie zurückgekehrt wären, auf kaiserlichen Befehl nach Britannien entsandt haben, damit sie in den dortigen Aufstand eingriffen.⁵⁸ Von Britannien aus mag das Kontingent dann 122 n. Chr. den Kaiser nach Spanien begleitet oder die Truppen der Tingitana gegen die hiesigen Insurgenten verstärkt haben oder direkt nach Pannonien und Dacien zurückmarschiert sein. Vielleicht hatte Turbo sie aber auch mit nach Italien genommen? Diese Spekulationen sollen nur andeuten, daß es zwar während der turbulenten Anfangsjahre Hadrians durchaus Einsatzmöglichkeiten für die vier Auxilien gab, uns aber genauere Informationen fehlen und auch das neue Diplom unsere Kenntnisse über die damals sicher erforderlichen Truppenverschiebungen nicht erweitert. Das wahrscheinliche Expeditionskorps hat kurz vor seiner Rückkehr an die Donau jedenfalls wohl dem Praetorianerpraefecten unterstanden; bedauerlicherweise wissen wir nicht, wo Turbo sich seit 119 aufgehalten hat. Es ist m. E. nicht wahrscheinlich, daß sich dieser erfolgreiche Offizier als Praetorianerpraefect von allen weiteren Kämpfen fernhielt. Oder organisierte er (mit bewährten Truppen?) Hadrians Heeresreform? Die Donaufront hatte er so weit vom feindlichen Druck befreit, daß man die *legio IV Flavia* nach Singidunum zurückziehen konnte; auch die 3000 Auxiliare scheinen hier damals abkömmlich gewesen zu sein.

Ein weiteres Argument für die Verwendung der vier Einheiten außerhalb ihrer Heimatprovinzen dürfte wohl auch in der Tatsache liegen, daß der Legat von Pannonia inferior verschwiegen wird, obwohl er ranghöher als der Procurator der Porolissensis war. In CIL XVI, 99 vom 1.8.150 folgte der praetorische Legat dem konsularischen: *equitib. qui militaverunt in ali[s] V, [quae] appell. (1) ..., (2) ..., quae sunt [i]n Pann. su[p]e[ri]or. sub Claudio Maximo, item (3) ..., (4) ..., (5) ..., quae sunt in Pa[n]n. inferior. sub Cominio Secundo, quin[is] et vicenis plurib. stip. emer. dim. honest. miss. per Porcium Vetustinum proc., cum essent in expedition. Mauretan. Caesariens.*⁵⁹ Der entlassende Heereskommandeur wurde auch dann ausdrücklich vermerkt, wenn es sich um den Amtsvorgänger desjenigen Statthalters handelte, unter dem die Privilegierung ausgesprochen wurde, z. B. in CIL XVI 69 (17. 7. 122): *... quae sunt in Britannia sub A. Platorio Nepote, quinque et viginti stipendiis emeritis dimissis honesta missione per Pompeium Falconem.*⁶⁰ Dieses Verfahren ist nur dadurch sinnvoll,

⁵⁶ CIL XVI, 61; vgl. Wagner, *Dislokation* 22 f.; A. Mócsy, RE Suppl. 9, 619.

⁵⁷ *AnnÉp.*, 1969/70, 583. Offensichtlich war die gesamte Ala nach Parthien gesandt worden, nicht nur eine Vexillation unter der Führung des L. Paconius L. f. Proculus (CIL VI, 32933 = ILS, 2723; vgl. dazu M. Speidel, *JRS* 60, 1970, 147, bes. A. 61).

⁵⁸ Vgl. zu diesem Aufstand M. G. Jarrett, J. C. Mann, *BJ* 170, 1970, 183—186.

⁵⁹ Die Innenseite ist verkürzt wiedergegeben. — Vgl. CIL XVI, 28 (20.9.82).

⁶⁰ Vgl. CIL XVI, 43 (98 n. Chr.); R. Syme, *Hermes* 75, 1957, 493, A.2 (19.7.114). — Unter demselben Gesichtspunkt sind auch die Erwähnungen von den Einheiten zu beachten, die in eine andere Provinz entsandt worden waren (*AnnÉp.*, 1968, 513 [24.9.105]; CIL XVI,

daß mit dem Namen des Entlassers angezeigt wird, wo die jeweiligen Entlassungslisten zu suchen sind, während der regierende Praeses die überprüften und ggf. um die Frauen (und Kinder bis 140) erweiterten Namenslisten für die Bürgerrechts- und Connubiumerteilung eingereicht hatte; die kaiserliche Zentrale konnte auf diese Weise leicht den Verwaltungsgang der Privilegierung kontrollierend zurückverfolgen. Die Angabe der Statthalter, die neben der Empfängerliste, die der Konstitution angefügt war, neben der Aufzählung der Truppenkörper, der Provinzbezeichnung und der Datierung für die Verleihung genaugenommen überflüssig wäre, hatte offensichtlich vor allem die Funktion eines Aktenzeichens, mit dessen Hilfe der Vorgang in den einzelnen Tabularien aufgefunden wurde. Wenn ein Statthalter also nicht genannt wird, kann das wahrscheinlich nur bedeuten, daß er auch nicht in den Verwaltungsgang eingeschaltet worden war. Das ist jedoch nur dann denkbar, wenn die Einheiten der kaiserlichen Zentrale, d.h. wohl gewöhnlich dem Praetorianerpraefecten, direkt unterstanden hatten. So überrascht es denn auch nicht, daß alle stadtrömischen Truppen keinen Befehlshaber vermerken, während der Tribun der in Lugdunum stationierten *cohors XIII urbana* in gleicher Weise wie ein Statthalter oder ein Flottenpraefect angegeben wird: *que est Lugduni sub Numisio Clemente tribuno* (CIL, XVI, 133). Bei den *equites singulares Augusti* erscheint der Tribun lediglich in seiner Funktion als Auxiliarkommandeur: *equitibus, qui inter singulares militaverunt castris novis ... quibus praest ... tribunus* (CIL, XVI, 144; 146). Die Connubiumerlasse für die römischen Stadtkohorten und Prätorianer nennen nicht einmal die Tribunen, wie auch die Konstitutionen für die *legiones I* und *II Adiutrices* vom 22.12.68 bzw. 7.3.70 keinen Legionslegaten enthalten (CIL, XVI, 7–11), da sie an ihrem Gründungstage direkt dem Kaiser unterstanden. Daß in XVI, 160 D. Terentius Scaurianus als der Statthalter Daciens erwähnt ist, hängt nicht mit der Bürgerrechtsverleihung durch den Kaiser zusammen, sondern mit der Vorbereitung der Konstitution im Jahre 110; denn als Traian am 11.8.106 die *coh. I Brittonum* ∞ in Darnithithi mit der *civitas Romana* auszeichnete, kann nur er, der Imperator, das Kommando geführt haben. Wenn am 2.7.110 die *ala I Fl. Aug. Britannica* ∞ *c.R.* (?; s. Anm. 55), die *cohortes I Montanorum, I Thracum c.R.* und *V Gallorum* sowohl in einem Dekret für Dacien als auch für Unterpannonien begegnen, so ist das durchaus nicht verwunderlich, weil die Formel *et sunt in provincia aliqua sub aliquo* genaugenommen nicht den Standort der Truppen zum Datum der Verfügung, die ja gewöhnlich in Rom mit einer gewissen Verzögerung getroffen wird, sondern die Erfassung der Einheiten durch den betreffenden Provinzstatthalter kundtut (CIL, XVI, 163; 164). Aus demselben verwaltungstechnischen Grunde können einige Bürgerrechtserlasse auch Formationen berücksichtigen, die sich nicht oder nur vorübergehend in der betreffenden Provinz befinden (*AnnÉp*, 1968, 513; CIL, XVI, 61; 164; 108). Daher könnte der Legat von Unterpannonien in der Verfügung von 123 theoretisch auch deshalb nicht benannt sein, weil die *ala I Fl. Aug. Britannica* ∞ *c.R.* in die Meldung des Livius Gratus einbezogen war; aber dann wäre nicht verständlich, warum die Schwadron trotzdem dem Heer von Pannonia inferior zugerechnet wird, ohne daß eine eventuelle Versetzung wie in *Ann Ép* 1968, 513 oder CIL, XVI, 61 auch nur angedeutet war. Ein derartiges Verfahren wäre nur geeignet gewesen, Verwirrung zu stiften. Die einzige Konstitution, in der der zuständige Praeses nicht erscheint und die auch nicht für stadtrömische Truppen erlassen wurde, ist neben dem Dekret von 123 dasjenige für die *classis Alexandrina* vom 8.9.79: *veteranis, qui militaverunt in classe, quae est in Aegypto, emeritis stipendiis* etc. Da in allen späteren Verfügungen für die ägyptischen Auxiliare oder

61 [1.9.114]) oder aus einer anderen Provinz kamen (XVI, 164 [2.7.110]; 108 [8.7.158]; die *vexillatio equitum Illyricorum* in Dacia inferior war sehr schnell zu einer stehenden Truppe geworden [zuerst in XVI, 75 (22.3.129) in einer Konstitution erhalten]).

Flottensoldaten wenigstens der *praefectus Aegypti* erwähnt wird,⁶¹ kann die *classis Alexandrina* nur entweder bis zu Titus' Regierung in die direkte Zuständigkeit des Kaisers gefallen sein oder der römischen Zentrale kurzfristig unmittelbar unterstanden haben. Denn an einen Fehler der Kanzlei, die den Namen versehentlich vergessen hätte, sollte man ohne Not nicht denken. Die Wichtigkeit der *classis Augusta Alexandrina* für den freien Zugang nach Ägypten und die Sonderstellung dieser Provinz überhaupt läßt die erstgenannte Möglichkeit durchaus wahrscheinlich erscheinen. Für die Auxiliärkonstitution von 123 dürfte hingegen eher die zweite Lösung zutreffen. Da in Auxiliärdekreten der Provinzkommandeur nicht zu fehlen pflegt, hat man vermutlich in diesem Fall gleichsam der Vollständigkeit halber den Procurator, dem die meisten betroffenen Formationen unterstanden, namentlich hervorgehoben, obgleich ihm und seinen Truppen der praetorische Legat von Unterpannonien und die *ala I Fl. Aug. Britannica* ∞ c.R. im Range vorangingen. Überhaupt wäre die von dem Praetorier geleitete Provinz an erster Stelle zu nennen gewesen, wie in XVI, 99 die konsularische der praetorischen vorgezogen wird, obwohl Oberpannonien weniger Schwadronen abgestellt hatte. Auch daraus darf man wohl ableiten, daß die Provinzstatthalter bei der Verleihung vom Jahre 123 keine Rolle gespielt hatten. Freilich sind das alles keine sicheren Indizien; jeder neue Fund kann uns eines Besseren belehren.

Das Problem der Entlassung der vier Einheiten ist allerdings für die Frage des Gründungsdatums der Dacia Porolissensis nur insofern relevant, als dies bislang nicht vor 120 n.Chr. gelegt werden kann, da die Diplome dieses Jahres nicht als Belege für eine noch ungeteilte Provinz Dacia superior ausgeschieden werden dürfen. Denn solange nicht erwiesen ist, daß Marcius Turbo die ausgedienten Soldaten noch während seines Aufenthaltes im Donauraum entpflichtete, braucht man keine Schwierigkeiten bei der schon um 119 einsetzenden Neuordnung der Dacia Porolissensis und Superior zu postulieren, um damit die lange Bearbeitungsdauer der Bürgerrechtsverleihung rechtfertigen zu können. Wegen der wahrscheinlich erforderlichen organisatorischen Vorbereitungen wurde die Dacia Porolissensis wohl nicht lange vor 123 aus der Dacia superior ausgegliedert.⁶² Dann bleibt auch Zeit für die Gründung des *municipium Aelium Napoca*, die sich über mehrere Jahre hingezogen haben dürfte, da das *oppidum* im Zentrum des heutigen Cluj wohl noch erst aufgesiedelt werden mußte; bei der geringen Urbanisierung Daciens mochte ein Municipium (das sich von einer Kolonie dann nicht wesentlich unterschieden hätte) als Hauptstadt der neuen Provinz vielleicht wünschenswert erscheinen⁶³. Mit einer grundlegenden Reorganisation Oberdaciens unter der langen Statthalterschaft des Sex. Iulius Severus wäre möglicherweise auch die Deduktion (?) Malvas in Ver-

⁶¹ CIL XVI, 29 (9.6.83); 32 (17.2.86; für *classici*); *AnnÉp*, 1968, 513 (24.9.105; mit *classici*); XVI, 184 (156/161 n.Chr.).

⁶² So auch Russu, *Dacia și Pannonia* 59 ff.: zwischen 120 und 123.

⁶³ Nach den geringen erhaltenen Resten des Straßennetzes zu urteilen, scheint Napoca (Cluj) planmäßig angelegt worden zu sein (vgl. I. Mitrofan, *ActaMN* 1, 1964, 197–214; 2, 1965, 657–666); ein Lager ist nicht bekannt. — In anderen Provinzen sind die Hauptstädte gar nicht oder erst lange Zeit, nachdem sie Statthaltersitz geworden waren, zu Municipien oder Kolonien erhoben worden. In Apulum — um ein dacisches Beispiel zu verwenden — hat erst Marcus ein Municipium gegründet (Vittinghoff, *Festschr. Jankuhn* 137 f.), obgleich dort seit dem Beginn der Regierung Hadrians der Statthalter seinen hauptsächlichsten Aufenthalt genommen hatte. Die Tatsache, daß ein Ort Provinzhauptstadt war, ist mithin kein Argument für die Gründung einer römischen oder lateinischen Stadt; und das ist auch leicht einsichtig, wenn man bedenkt, daß der Statthalter die Provinz mithilfe von Soldaten und einem geringen Zivilpersonal verwaltete und daher von municipalen Einrichtungen völlig unabhängig war, diese ihm vielmehr verwaltungsmäßig unterstanden. (Vgl. dazu vor allem F. Vittinghoff, in: *Aufstieg und Niedergang der Alten Welt, Festschr. J. Vogt*, Bd. II 2, Berlin 1974; ds., in: *Legio VII Gemina*, León 1970, 352.)

bindung zu bringen. Es scheint mir jedenfalls sinnvoller zu sein, die wenigen Stadtgründungen Daciens angesichts der kaum entwickelten organisatorischen Gliederung dieses Gebietes mit der Provinzordnung (freilich bislang nur hypothetisch) in Zusammenhang zu bringen, als mit dem unbewiesenen Besuch Hadrians.⁶⁴ Dabei sollte man allerdings zwischen Planung und Fertigstellung immer einen längeren Zeitraum in Rechnung stellen; Napoca braucht im Jahre 123 noch kein Municipium gewesen zu sein, auch wenn der Aufbau des städtischen Zentrums schon seit längerem in Angriff genommen war.

⁶⁴ Vgl. F. Vittinghoff, in: *Festschr. Vogt* (s.o.A. 63). — Der Besuch Hadrians an der Donau und in Dacien im Jahre 123/4 hat sich aufgrund der unbemerkten Überinterpretation von Einzelzeugnissen durch W. Weber inzwischen zum fast unumstößlichen Faktum herausgebildet (*Untersuchungen zur Geschichte des Kaisers Hadrianus*, Leipzig 1907, 148–156). Wenn Weber meint, daß „eine neue Bearbeitung des Systems der Reisen des Kaisers ... von der Interpretation aller Zeugnisse auszugehen“ habe (S.86), so hat er damit deswegen Recht, weil einerseits der Indiziencharakter von Inschriften und Münzen, die ja nur selten den kaiserlichen Besuch direkt erwähnen und oft auch dann noch nicht datierbar sind, nur mithilfe der literarischen Quellen in den richtigen Zusammenhang eingeordnet werden können und weil andererseits die pauschale Ungenauigkeit und Fehlerhaftigkeit der literarischen Überlieferung der Korrektur durch die übrigen Zeugnisse bedarf. Daher benötigen alle Beweise, die nur auf einer Quellenart beruhen, evidente Belege, nicht nur mehrdeutige Indizien. Das gilt umso mehr, wenn man die literarische Tradition durch Inschriften und Münzen berichtigen möchte. — Die literarischen Quellen, d.h. vor allem die SHA, verschweigen Hadrians Abstecher in den Donauraum, sondern berichten nur von seinen Reisen in Kleinasien, der Ägäis und Griechenland: *Vita Hadriani* 13, 1–4: *post haec per Asiam et insulas ad Achaïam navigavit ... post in Siciliam navigavit ... inde Romam venit*; Cassius Dio 69, 9 f. beschreibt zusammenfassend Hadrians Inspektionsreisen; eine zeitliche Ortung des Aufenthaltes in Pannonien (Weber S. 153 f.) ist daher nicht möglich. Das Jahr 118 ist keineswegs ausgeschlossen, da βαρβαροι die Tat der Bataver beobachten und daraufhin Hadrian als Schiedsrichter ihrer Händel anerkennen. Die *ala Bataavorum* lag wohl in Pannonia superior (Azaum östlich von Brigetio; vgl. A. Mócsy, RE Suppl. 9, 618; Wagner, *Dislokation* 16 f.) und braucht also gar nicht in den Kampf gegen die Jazygen eingegriffen zu haben. Somit bleiben nur die Münzen ADVENTVI AVG MOESIAE, die aber nur mit *cos. III*, also auf die Zeit nach dem 1.1.119 datiert sind und nach P. L. Strack 137 geprägt wurden (*Untersuchungen zur römischen Reichsprägung des zweiten Jahrhunderts, II: Die Reichsprägung zur Zeit des Hadrian*, Stuttgart 1933, 131–162, bes. S. 147). Das allein reicht aber nicht zur Korrektur der Hadrian-Vita; denn die Meilensteine und anderen Inschriften, erst recht die undatierten Stadtgründungen, die ohnehin zu viel Zeit erforderten, als daß sie Hadrian gleichsam im Vorübergehen hätte ausführen können, verlangen nicht die Anwesenheit des Kaisers (wie z.B. auch nicht in Galatien: Weber S. 118 f.). Wenn Weber bei der Rekonstruktion der Reiseroute das Jahr Herbst 123 bis Herbst 124 nicht ausfüllen konnte, so hätte er ersteinmal prüfen müssen, ob er den Kaiser nicht zu schnell hatte marschieren lassen. Wenn Hadrian sich Anfang 123 in den Osten begab (Weber S. 117), so hätte er sich nach Webers Darstellung in der Tat nur sehr wenig Zeit für die Beilegung des sich anbahnenden Konflikts mit den Parthern und für die Inspektion Kleinasiens, der Inseln und Griechenlands gelassen. Angesichts der Wichtigkeit dieser Gebiete ist das nicht sonderlich plausibel. Außerdem bleibt es unsicher, wann Hadrian am Euphrat eingetroffen ist; er scheint zu Schiff von Spanien in den Osten geeilt zu sein, d.h. schwerlich vor März 123. Pharnataspat, dessen Sturz zurecht als Anlaß der Unruhe genommen wird (Weber S. 119), verlor aber erst im April 123 die Macht (vgl. A. R. Bellinger, C. B. Welles, *YCIS* 5, 1935, 148 f.), so daß Hadrian wahrscheinlich erst im April/Mai Spanien verließ. In den damaligen Aufstand in Mauretanien braucht er zwar nicht persönlich eingegriffen zu haben; aber einige Zeit hat er sich mit den Problemen dieser Provinz doch wohl beschäftigt. Wenn er im April/Mai aufbrach, bleibt auch dafür noch Raum; und nebenher konnte er auch noch die laufenden Regierungsgeschäfte tätigen. Zu der Annahme, Hadrian habe 123/24 noch einen Inspektionsmarsch von einigen tausend Kilometern durch den Donauraum unternommen, ist m.E. kein Anlaß gegeben. Gegen diese Reise spräche (wenn wir einmal auf dem Boden von Webers Argumentationsweise bleiben) vor allem Hadrians möglicher Besuch von Callipolis, der auf die VI. *tribunicia potestas* (10.12.123 – 9.12.124) datiert wäre. Die Lage der Stadt an den Dardanellen läßt eher einen Besuch von Asia aus als von den Inseln her erwarten, zumal wenn man annimmt, daß Hadrian sich in Nicaea, Kyzikos, Parium, Alexandria Troas und anderen Städten nahe der Propontis und des Hellespont aufgehalten habe (Weber S. 132 f.).

Abschließend sei noch die Bemerkung gestattet, daß das von I.I. Russu veröffentlichte Diplom m.W. den ersten sicheren Beleg dafür bietet, daß ein augenscheinlich Peregriner als *Domus* eine Kolonie angeben konnte; denn Sirmium, die Heimat des *Glavus, Novati f.*, war seit den Flaviern, wahrscheinlich schon 73 n.Chr., bereits eine Kolonie,⁶⁵ also schon vor *Glavus* Eintritt in die Armee. Die weitreichenden Konsequenzen dieser Feststellung sollen an einem anderen Ort und im größeren Rahmen diskutiert werden.

(Fortsetzung folgt.)

H. WOLFF

⁶⁵ Vgl. CIL XVI, 18: Drei der Zeugen stammen aus Sirmium, vier aus Siscia; da der Praetorianer (?) L. Flavius L. f. Cla. Sabinus aus der claudischen Kolonie Savaria stammte, hatte er sich offensichtlich sieben Römer seiner Heimatprovinz zur Beglaubigung des Diploms verschafft, wie das damals noch üblich war. Daß es sich dabei nur um Bürger der beiden flavischen Kolonien handelte, legt die Vermutung nahe, daß die Kolonien bereits deduziert waren, zumal sich unter den Zeugen ein T. Flavius Festus, also ein wahrscheinlicher Neubürger befindet und da wir wissen, daß 71 n.Chr. Flottensoldaten nach Pannonien deduziert worden waren (CIL XVI, 14; 5.4.71). Kurz nach dem Bürgerkrieg ist eine Reihe von Deduktionskolonien, zu denen u.a. auch das obergermanische *Aventicum* zählt, sehr gut verständlich. Wenn daher M. Mirković gegen dieses Gründungsdatum anführt, daß Plinius Sirmium noch ein *oppidum* nenne (in: *Sirmium I*, Beograd 1971, 15), so überschätzt sie die Exaktheit des Polyhistor, der durchaus nicht immer die Statusveränderungen nachgetragen hat. Freilich ist das Datum 71/73 n.Chr. noch nicht hinreichend gesichert.